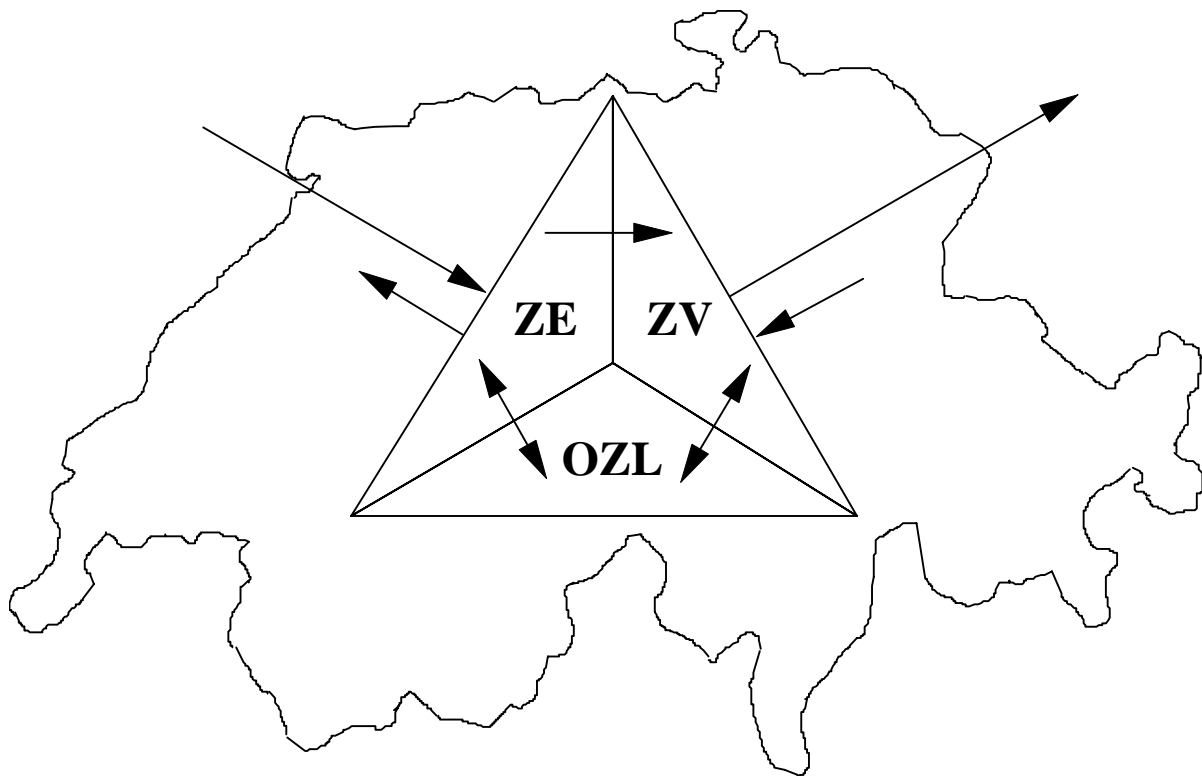


Zugelassener Empfänger (ZE)

Zugelassener Versender (ZV)

Offenes Zollager (OZL)



Eidg. Oberzolldirektion

Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	4
1.1	Einleitung.....	4
1.2	Ziel und Aufbau dieses Dokumentes.....	5
1.3	Abkürzungen und Begriffe.....	5
2	Kontaktstellen	7
3	Publikationen	8
4	Rechtsgrundlagen	9
4.1	Zollgesetz [SR 631.0 (Auszug)].....	9
4.1.1	Art. 46a Offene Zolllager.....	9
4.2	Verordnungen.....	10
4.2.1	Verordnung vom 3. Februar 1999 über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung (ZEDV); SR 631.071.....	10
4.2.2	Verordnung vom 13. Januar 1993 über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger (VZVE); SR 631.242.04.....	10
4.2.3	Verordnung vom 13. Mai 1995 über das Zollverfahren für offene Zolllager (ZLV); SR 631.243.06.....	10
5	Rahmenbedingungen	10
6	Allgemeine Bestimmungen	13
6.1	Verkehrsaufkommen.....	13
6.1.1	Zugelassener Empfänger.....	13
6.1.2	Zugelassener Versender.....	13
6.1.3	Offenes Zolllager.....	13
6.2	Standort.....	13
6.3	Kontroll-Zollamt.....	13
6.4	Betriebszeiten / Abfertigungszeiten.....	14
6.5	Infrastruktur für das Zollamt.....	15
6.6	Zollverschlüsse.....	15
6.7	Bewilligung.....	16
6.8	Schwerverkehrsabgabe.....	16
7	Verfahren	17
7.1	Zugelassener Empfänger.....	17
7.1.1	Zufuhr.....	19
7.1.2	Abfertigung zur Einfuhr.....	21
7.1.3	Weiterführender Transit.....	22
7.2	Zugelassener Versender.....	23
7.2.1	Zufuhr.....	25
7.2.2	Abfertigung zur Ausfuhr.....	25
7.3	Zugelassener Versender und Empfänger.....	29
7.3.1	Wareninventarisierung.....	29
7.3.2	Weiterführender Transit von ZE-Waren.....	30
7.4	Offenes Zolllager.....	30
7.4.1	Zufuhr und Einlagerung.....	32
7.4.2	Lagerung.....	34
7.4.3	Auslagerung.....	35
7.4.4	Abfertigung zur Einfuhr.....	36
7.4.5	Einlagerung von zur Ausfuhr abgefertigten Inlandwaren.....	36

7.5	Zugelassener Empfänger und offenes Zolllager	37
7.5.1	Wareninventarisierung / Bestandesaufzeichnung	37
7.5.2	Einlagerung / Auslagerung	37
7.5.3	Weiterführender Transit	38
7.6	Zugelassener Versender und offenes Zolllager	38
7.6.1	Bestandesaufzeichnungen	38
7.6.2	Einlagerung von zur Ausfuhr abgefertigten Inlandwaren.....	38
7.7	Zugelassener Versender und Empfänger und offenes Zolllager	39
7.7.1	Wareninventarisierung / Bestandesaufzeichnung	39
7.8	Transitverfahren (Reexpeditionen)	40
7.8.1	Eröffnung des gVV im Strassenverkehr	40
7.8.2	Transit im Bahnverkehr	41
7.8.3	Nationale Transitverfahren	41
8	Bewilligung	43
8.1	Bewilligung für die Stellung als zugelassener Empfänger	43
8.2	Bewilligung für die Stellung als zugelassener Versender	48
8.3	Bewilligung für den Betrieb eines offenen Zolllagers	57

1 Übersicht

1.1 Einleitung

Die Verfahren **zugelassener Empfänger (ZE)**, **zugelassener Versender (ZV)** und **offenes Zolllager (OZL)** haben miteinander gemeinsam, dass sie die **Zollbehandlung am Domizil** ermöglichen. Alle Verfahren können einzeln für sich oder in beliebiger Kombination miteinander zur Anwendung gelangen. Massgebend hierfür sind die Bedürfnisse der Zollbeteiligten und der Zollverwaltung sowie das Verkehrsvolumen.

Das Verfahren **ZE** erlaubt **Spediteuren und Importeuren**, die **Einfuhrzollabfertigung an ihrem Domizil** vorzunehmen. Die Sendungen gelangen im Transit von der Grenze zum ZE.

Das Verfahren **ZV** ermöglicht **Spediteuren und Exporteuren**, die **Ausfuhrzoll- und Transitabfertigung an ihrem Domizil** vorzunehmen.

Mit dem **OZL** sollen **Importeure, Exporteure, Verarbeiter, Transithändler, Spediteure usw.** die Möglichkeit erhalten, unverzollte **Waren grundsätzlich zeitlich unbeschränkt in privaten Räumen lagern** zu können.

Über die Durchführung von Kontrollen entscheidet ein für das entsprechende Verfahren zuständiges Zollamt innert einer festgelegten Frist. **Zollamtliche Kontrollen werden in der Regel im Domizil** vorgenommen.

Die wichtigsten **Vorteile** der Verfahren:

- Höhere **zeitliche Flexibilität**. Keine Auflagen bezüglich Betriebszeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ausserhalb der Öffnungszeiten des zuständigen Zollamtes Waren zu- und abgeführt werden.
- **Örtliche Unabhängigkeit** vom Zollamt. Sendungen müssen keinem Zollamt zugeführt werden. Vorhandene Infrastrukturen können optimal für den Warenumschlag eingesetzt werden.
- **Raschere Zollabfertigung und geringere Standzeiten** für Fahrzeuge durch festgelegte Interventionsfristen. Die Disposition der Fahrzeuge wird erleichtert.
- **Eine zollseitige Kontaktstelle** als Ansprechpartner für die Zollabfertigung. Zolltechnische Fragen können mit dem für das Verfahren bezeichneten Zollamt geklärt werden.

Der **Verfahrensablauf und das System** werden zwischen den Beteiligten in einem **Abnahmebericht** dokumentiert. Die Eidg. Oberzolldirektion stellt eine **Bewilligung** aus.

Mit den Verfahren ZE, ZV und OZL stehen den Zollbeteiligten und der Zollverwaltung **flexible Instrumente** zur Verfügung, welche die Anforderungen eines zeitgemässen Warenverkehrs unterstützen.

1.2 Ziel und Aufbau dieses Dokumentes

Dieses Dokument soll die **Verfahren ZE, ZV und OZL umfassend beschreiben**. Der Interessent kann sich damit ausführlich informieren. Das Dokument soll Grundlage sein für die ersten Gespräche zwischen dem Interessenten und der Zollverwaltung. **Nicht Gegenstand** des Dokumentes sind die verschiedenen **EDV-gestützten Abfertigungsverfahren**. Auf sie wird nur soweit für das Verständnis des ZE, ZV oder OZL notwendig eingegangen. Details zu diesen Verfahren sind aus speziellen Publikationen erhältlich. In Kapitel 3 sind die vorhandenen Publikationen und deren Bezugsquellen aufgeführt.

Das Konzept ist modular aufgebaut. Es besteht aus verschiedenen in sich abgeschlossenen Kapiteln. Zwischen einzelnen Kapiteln bestehen gewisse Überschneidungen (z.B. Rechtsgrundlagen, Verfahren, Rahmenbedingungen). Diese wurden bewusst in Kauf genommen, um den unterschiedlichen Gesichtswinkeln der Leser Rechnung zu tragen (z.B. betriebliche, rechtliche) und die Kapitel in sich verständlich zu halten.

1.3 Abkürzungen und Begriffe

EZV	Eidgenössische Zollverwaltung (Zollverwaltung)
ZE	zugelassener Empfänger
ZV	zugelassener Versender
ZVE	zugelassener Versender und Empfänger
OZL	offenes Zolllager
Bewilligung	Bewilligung der Oberzolldirektion für ZE, ZV und OZL
Lagerhalter	Inhaber der Bewilligung zur Führung eines OZL
Domizil	In der Bewilligung umschriebene Örtlichkeit des ZE, ZV und OZL (genaueres Domizil wird im Abnahmebericht umschrieben)
Zollamt	Das in der Bewilligung für die Abwicklung des Verfahrens bestimmte Kontrollzollamt
Zollmodell 90	elektronische Übermittlung und Abfertigung von Zolldeklarationen für die Einfuhr- und Ausfuhrabfertigung
VER	Vereinfachte Einfuhrregelung; formelle Vereinfachung der Einfuhrabfertigung mit Meldung der handelsstatistischen Daten auf einem elektronischen Datenträger

VAR	Vereinfachte Ausfuhrregelung; formelle Vereinfachung der Ausfuhrabfertigung mit Meldung der handelsstatistischen Daten auf einem elektronischen Datenträger
WVB	Warenverkehrsbescheinigung
ermächtigter Ausführer	Exporteur mit Bewilligung Ursprungsnachweise im vereinfachten Verfahren auszustellen
gVV	gemeinsames Versandverfahren
T1-Status	Zollstatus einer Ware im gemeinsamen Versandverfahren, die in der EU zollrechtlich nicht im freien Verkehr ist; als solche können vorkommen: Drittlandwaren unverzollt im Transit über EU, aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU mit Rückerstattung ausgeführte Landwirtschaftsprodukte, aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Schweiz ausgeführte Ware
T2-Status	Zollstatus einer Ware im gemeinsamen Versandverfahren, die in der EU zollrechtlich im freien Verkehr ist (EU-Ursprungsware oder EU-verzollte Drittlandwaren)
HV	Hauptverpflichteter im gVV
MWST	Mehrwertsteuer
ZAZ	Zentrales Abrechnungssystem der Zollverwaltung
VV	Veredlungs- und Verarbeitungsverkehr
NCTS	Neues Computerisiertes Transsitsystem

2 Kontaktstellen

Die Einführung erfolgt unter Federführung der für das Domizil des ZE, ZV oder OZL zuständigen **Zollkreisdirektion**:

Zollkreisdirektion I
Sektion Betrieb
Elisabethenstrasse 31
Postfach 666
4010 Basel

Tel: 061 / 287 11 11
E-Mail: kdbs.zentrale@ezv.admin.ch

Zollkreisdirektion II
Sektion Betrieb
Bahnhofstrasse 62
Postfach 1772
8201 Schaffhausen

Tel: 052 / 633 11 11
E-Mail: kdsh.zentrale@ezv.admin.ch

Direction des douanes III
Section Exploitation
Avenue Louis-Casaï 84
case postale
1211 Genève 28

Tel: 022 / 747 72 72
E-Mail: kdge.zentrale@ezv.admin.ch

Direzione delle dogane IV
Sezione Esercizio
via Pioda 10
casella postale 5202
6901 Lugano

Tel: 091 / 910 48 11
E-Mail: kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Auch die **Zollämter** oder die **Oberzolldirektion** stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

3 Publikationen

Nachstehend sind die verfügbaren Informationsmittel aufgeführt. Die Publikationen können bei den im Kapitel 2 aufgeführten Kontaktstellen angefordert werden oder direkt aufgerufen (siehe Link unten):

Titel Inhalt Sprache

Just in Time	Generelle Information über die wichtigsten Zollverfahren	d, f, i, e
---------------------	--	------------

Zollmodell 90

Informationsbroschüre		d, f, i
-----------------------	--	---------

Zollmodell 90-Einfuhr

Zollmodell 90		d
-------------------------------	--	---

Zollmodell 90-Ausfuhr

Neues Computerisiertes Transsitsystem (NCTS)		d
--	--	---

Vereinfachung der Export Formalitäten

Vereinfachte Ausführregelung (VAR)		d
--	--	---

4 Rechtsgrundlagen

4.1 [Zollgesetz \[SR 631.0 \(Auszug\)\]](#)

4.1.1 [Art. 46a Offene Zolllager](#)

1 Als offenes Zolllager gilt ein bestimmter, von den Zollbehörden zugelassener Ort im Zollinland, an dem unverzollte Waren, ausgenommen flüssige Brenn- und Treibstoffe, zeitlich unbeschränkt gelagert werden dürfen. Diese Waren unterliegen den Einfuhrabgaben und den handelspolitischen Massnahmen erst im Zeitpunkt der Auslagerung.

2 Wer ein offenes Zolllager betreiben will, benötigt eine Bewilligung der Oberzolldirektion. Der Bundesrat legt die Bedingungen und Auflagen fest.

3 Der Lagerhalter muss über alle eingelagerten Waren in einer von den Zollbehörden zugelassenen Form Bestandesaufzeichnungen führen. Die Oberzolldirektion kann verlangen, dass der Lagerhalter für die eingelagerten Waren eine Sicherheit leistet.

4.2 Verordnungen

4.2.1 [Verordnung vom 3. Februar 1999 über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung \(ZEDV\); SR 631.071](#)

4.2.2 [Verordnung vom 13. Januar 1993 über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger \(VZVE\); SR 631.242.04](#)

4.2.3 [Verordnung vom 17. Mai 1995 über das Zollverfahren für offene Zolllager \(ZLV\); SR 631.243.06](#)

5 Rahmenbedingungen

- Bewilligung, gestützt auf die Verordnung über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger (VZVE) vom 13. Januar 1993 bzw. der Verordnung über das Zollverfahren für offene Zolllager (ZLV) vom 17. Mai 1995.
- Auflagen betreffend Verkehrsaufkommen: Siehe Kapitel 6.1.
- Genaue Adresse des Domizils (Gebäude, Platz, Raum usw.) für die Stellung unter Zollkontrolle ausserhalb des Amtsplatzes der zuständigen Zollstelle.
- Zufuhr und Abfuhr der Ware im gVV (Strassenverkehr), im vereinfachten gVV (Bahnverkehr) oder in einem anderen Zolltransitverfahren, inkl. Postverkehr.
- Bei der Zufuhr der Ware im Transit haftet der ZE bzw. der Halter des OZL für die Einfuhrabgaben während der Zeit von der Übergabe des T-Dokumentes bzw. der bahnamtlichen Stempelung des Kontrollgeleitscheines, des internationalen Frachtbriefes oder des Übergabescheines Transcontainer bis zur Wareninventarisierung bzw. der Aufnahme der Waren in das System der Bestandesaufzeichnungen in gleicher Weise wie der Hauptverpflichtete bzw. die Bahn während des vorangegangenen Transportes. Die gleiche Haftungspflicht gilt auch für mit nationalem Geleitschein oder Carnet TIR zugeführte Ware.
- Im gVV gemäss dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren haftet der ZV bzw. der Halter des OZL für Zölle und andere Abgaben, die von der Meldung des Transits gemäss Artikel 12 Absatz 2 an die Abgangszollstelle bis zur Löschung durch die Bestimmungszollstelle in den durch das Transitverfahren berührten Staaten geschuldet sind. In den übrigen Transitverfahren erstreckt sich diese Haftung auf Zölle und Abgaben, die bis zur Ausfuhr aus der Schweiz geschuldet sind.

- Anforderungen an den Betrieb wie Zufuhr, Inventarführung / Bestandesaufzeichnungen, Aufzeichnungen über tägliche Lagerbewegungen, Lagerordnung, Auslagerung, Abfuhr, Abnahme des Systems; Meldepflicht bei Änderungen; systematische Betriebsüberprüfungen durch Zollorgane.
- Inpflichtnahme des Personals und Personalausbildung; namentliche Meldung derjenigen Angestellten, welche für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich sind.
- Pflicht, die ankommende und abgehende Ware zu prüfen; unaufgeforderte Meldung bei Fehlmengen, Mehrmengen, Fehlverladungen, Vertauschungen, Schwund oder bei sonstigen Unregelmässigkeiten.
- Verpflichtung des ZV/OZL, WVB, die bereits zollamtlich beglaubigt sind, zu annullieren und das Zollamt zu orientieren, wenn die Waren nicht ausgeführt werden.
- Verbot der Vornahme von Veränderungen an unverzollten ZE-Waren bzw. bei zollamtlich abgefertigten ZV-Waren und deren Verpackung.
- Verbot der Vornahme von weitergehenden Veränderungen an der im OZL gelagerten Ware oder deren Verpackung als die in der Bewilligung und/oder im Abnahmebericht abschliessend aufgezählten vorgesehenen Manipulationen.
- Auflagen für bestimmte beim ZE oder ZV abgefertigte Waren (z.B. EMK-Stellungspflicht, grenztierärztliche Untersuchung, Pflanzenschutz-Waren). Eventuell separate Aufbewahrung. Vorführungspflicht bei der Kontrollstelle.
- Auflagen für bestimmte im OZL gelagerte Waren (z.B. Risikowaren im Sinne des gVV, grenztierärztlich zu untersuchende Waren, Getreide für den Futter- und Nahrungsmittelbereich, Vorläufersubstanzen, "dual-use"-Güter, Waren, für die der Gemeinschaftscharakter [Zollstatus], die Ursprungseigenschaft im Rahmen von Freihandelsabkommen oder der Zollpräferenzen für Entwicklungsländer weitergegeben werden soll). Eventuell separate Lagerung, Einholung einer Einlagerungsbewilligung, Vorführungspflicht, Einverständnis anderer Bundesstellen (va. für Waren aus dem Agrarbereich).
- Recht der Zollverwaltung Waren von den Verfahren der Domizilabfertigung auszuschliessen. Beim OZL sind dies, neben den durch die Verordnung ausgeschlossenen flüssigen Heiz- und Treibstoffen, im Inland produzierte Tabak- und Alkoholprodukte, die nicht in ein OZL ausgeführt werden dürfen. Von den Verfahren ZE, ZV und OZL ist die Abfertigung von Zigaretten ausgeschlossen.
- Besondere Vorschriften für die Lagerung von Transitgüter beim ZE (Führung von Aufzeichnungen, Manipulationsverbot, Umschlagsfrist 7 Tage).

- Abfertigung von ZV-Waren oder ab Lager OZL mittels Zollmodell 90-Ausfuhr oder VAR bzw. beide Verfahren kombiniert; Einfuhrabfertigungen beim ZE oder ab Lager OZL mittels Zollmodell 90-Einfuhr oder einem vereinfachten Einfuhrverfahren; Regelung des Verzollungsvorganges mittels Verfügung gestützt auf die EDV-Verordnung vom 3. Februar 1999.
- Recht der Zollverwaltung auf Einsichtnahme in den Auftrag des Exporteurs, wenn der ZV mittels Zollmodell 90 deklariert.
- Genügende Sicherheitsleistung. Beim OZL ist eine separate Sicherheit in Form einer Generalbürgschaft, einer Hinterlage von Wertpapieren oder eines Bardepots erforderlich; Höhe: in der Regel 10 - 20 % der Einfuhrabgaben des durchschnittlichen Lagerbestandes.
- Einhaltung bestimmter Betriebszeiten für Zollinterventionen; Meldung der firmaeigenen Betriebszeiten und allfälliger Änderungen an das Kontrollzollamt.
- Recht der Zollverwaltung, Sendungen an der Zollgrenze zu kontrollieren.
- Uneingeschränktes Zutrittsrecht der Zollorgane in die Räumlichkeiten.
- Kontrollrecht der Zollorgane, wie Systemüberprüfung, Bestandesaufzeichnungen, Einsicht in die Geschäftsakten (z.B. Debitorenbuchhaltung) etc.
- Unentgeltliche Zurverfügungstellung der benötigten Infrastruktur für die Zollorgane im Domizil.
- Aufbewahrungspflicht des ZE, ZV oder OZL für die Verzollungsunterlagen, Lagerbuchhaltung, Speditionsdossiers; Aufbewahrungsordnung und -fristen.
- Bewilligungsentzug, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die Auflagen und/oder Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn der ZE, ZV oder OZL wiederholt gegen Gesetzesbestimmungen verstösst.
- Strafsanktionen bei Verletzung von Zollvorschriften.
- Recht der Zollverwaltung, in begründeten Fällen Änderungen bei den Auflagen und/oder Rahmenbedingungen vorzunehmen.
- Gebühr für die Ausstellung und Änderung der Betriebsbewilligung.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Verkehrsaufkommen

6.1.1 Zugelassener Empfänger

Grundsätzlich keine Auflagen, da das Mindestaufkommen durch den Aufwand für die Realisierung der Verzollungslösung (Zollmodell 90-Einfuhr oder vereinfachte Einfuhrregelung) sichergestellt wird.

Sofern ein ZE das Zollmodell 90-Einfuhr bei verschiedenen Zollämtern bzw. Anlagen (ZE-Domizilen) einsetzt, wird pro Anlage (Domizil) ein Mindestaufkommen von 20 Deklarationen im Tagesdurchschnitt vorausgesetzt.

6.1.2 Zugelassener Versender

Bei Exporteuren mit Anwendung der VAR wird ein Mindestaufkommen von 100 Deklarationen im Monat vorausgesetzt.

Bei der Anwendung des Zollmodell 90-Ausfuhr müssen mindestens 20 Deklarationen im Tagesdurchschnitt pro Anlage (Domizil) abgefertigt werden.

In gemeinsam betriebenen Anlagen wird für den einzelnen Teilnehmer kein Mindestaufkommen vorausgesetzt, sofern die vorstehenden Mindestmengen insgesamt erreicht werden.

6.1.3 Offenes Zolllager

Der OZL muss für sich oder im Auftrag Dritter laufend Waren ein- und auslagern. Im Durchschnitt sind mindestens 50 Lagerbewegungen im Monat erforderlich. In bestimmten Fällen (z.B. Veredelungs- und Reverswarenverkehr) können auch Lager bei geringerem Verkehrsaufkommen bewilligt werden.

Ist der OZL gleichzeitig ZE und/oder ZV wird kein Mindestverkehrsaufkommen vorausgesetzt.

6.2 Standort

Die Anlage (Domizil) muss sich in der Nähe eines Zollamtes befinden. Als Kriterium gilt grundsätzlich eine halbe Autofahrstunde.

6.3 Kontroll-Zollamt

Das Abfertigungs-Zollamt wird für jeden ZE, ZV oder OZL und pro Anlage (Domizil) von der Zollkreisdirektion bezeichnet. Diese trägt folgenden Aspekten Rechnung:

- Verkehrslage (Erreichbarkeit etc.).
- Personelle Kapazitäten (Auslastungsgrad etc.).
- Infrastruktur (Informatik, Verkehrsmittel etc.).
- Bedürfnisse des ZE, ZV oder OZL, im Rahmen des Möglichen.

6.4 Betriebszeiten / Abfertigungszeiten

Bezüglich der **Betriebszeiten der Anlagen (Domizile)** werden zollseits keine Auflagen gemacht. Die Zeiten sind dem Zollamt zu melden.

Handlungen im Rahmen der **Zollabfertigung** sind auf die nachfolgenden Zeiten beschränkt:

Anmeldung zum Auslad beim ZE; Übermittlung der Ladeliste (Abmeldung) beim ZE; Anmeldung und Abmeldung beim OZL:

Mo – So, 00.00 – 24.00 Uhr. Die Interventionsfrist läuft nur während der Öffnungszeiten des Zollamtes.

Ladungskontrollen

Einfuhr:
-fahrplanmässig/
Vorausmeldung: Mo – Fr, 05.00 – 22.00 Uhr.
- andere während der Öffnungszeiten der Zollämter
Ausfuhr/Transit: Mo – Sa, 05.00 – 22.00 Uhr (Massgebend sind die Öffnungszeiten der Grenz-Zollämter für Transitabfertigungen).

Deklariieren mit Zollmodell 90 (Ein- und Ausfuhr):

Mo – So, 00.00 – 24.00 Uhr, ausgenommen Wartungszeiten EDV. Die Interventionsfrist läuft nur während den Öffnungszeiten des Zollamtes.

Deklariieren zur Einfuhr mit anderen Verfahren als mit Zollmodell 90:

Während den Öffnungszeiten des Zollamtes

Materielle Revisionen:

Während den Öffnungszeiten des Zollamtes

Erledigung der Abfertigungen am nächsten Arbeitstag bei ZV:

Während den Öffnungszeiten des Zollamtes

Die **Öffnungszeiten der Zollämter** betragen in der Regel 10 Stunden zwischen 07.00 Uhr und 17.30 Uhr. Sie werden je Zollamt von der Zollkreisdirektion festgelegt und richten sich nach den Bedürfnissen des Gesamtverkehrs. Vorbehalten bleiben Zeiten der "Zentralen mit erweiterten Öffnungszeiten", d. h. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollämter. Diese Zentralen nehmen formelle Abfertigungen, Ladungskontrollen und Revisionen vor.

Bei der Festlegung der **Interventionsfristen** sind die Reaktionszeiten des Zollamtes zu berücksichtigen. Die Fristen müssen so ausgestaltet werden, dass auch gezielte unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden können.

Die Freigabe erfolgt stillschweigend nach Ablauf der Interventionsfrist. Die Interventionsfrist beträgt in der Regel 30 Minuten. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können auch kürzere Interventionsfristen vereinbart werden.

Wenn das Zollamt eine Kontrolle eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Zollamtes verfügt, wird die Kontrolle in der Regel erst am folgenden Tag vorgenommen.

6.5 Infrastruktur für das Zollamt

Der ZE, ZV oder OZL hat dem Zollamt die für dessen Kontrolltätigkeit in seinem Domizil erforderliche Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Sie wird für jede Anlage (Domizil) individuell festgelegt und umfasst in der Regel:

- für die materielle Revision: besonders bezeichneter Revisionsplatz, Revisionsbank, Wiegevorrichtungen;
- für die administrativen Arbeiten: im Minimum abschliessbarer Kasten oder Pult und Mitbenützungsberechtigung der Kommunikationsmittel (Telefon, Telefax, EDV); im Maximum Büro mit Kommunikationsanschlüssen für Telefon, Telefax, EDV.

6.6 Zollverschlüsse

Es gelten die allgemeinen Vorschriften.

Sofern ein ZV oder OZL regelmässig Zollverschlüsse benötigt, hat er diese selbst zu beschaffen. Vor der Beschaffung hat er die Zulässigkeit mit dem Zollamt abzusprechen. Nebst der Verschlussicherheit bildet eine wichtige Voraussetzung, dass der Hersteller und der Lieferant weltweit, mittels eines dafür geeigneten Kontroll-Systemes, die Eindeutigkeit der Zollverschlüsse garantieren können.

Vorgehen für die Beschaffung:

- Ausstellung der Bestellung durch ZV oder OZL.
- Vorlage der Bestellung des ZV oder OZL an Zollamt zum Visum (Stempel, Unterschrift und Briefadresse des Zollamtes).
- Versand der Bestellung an Lieferanten.
- Die Prägungen müssen folgender Syntax entsprechen (auch für OZL):

ZV + **CH** (deutsch)
EA + **CH** (französisch)
SA + **CH** (italienisch)

Kurzbezeichnung des ZV / OZL

- Kurzform des Firmennamens mit Domizil

fortlaufende Nummer

- fortlaufende Numerierung (6-stellig)

Die Kurzbezeichnung des ZV oder OZL darf maximal 9 Zeichen umfassen.

Beispiel: **ZV**  **CH Danzas BS 000001**

- Auslieferung der bestellten Zollverschlüsse direkt an ZV oder OZL.
- Kopie des Lieferscheines zur Orientierung an Zollamt (Adresse gemäss Angabe auf der Bestellung).

ZV oder OZL, die relativ wenig Zollverschlüsse verwenden, können Tyden-Seals aus der Zollamtsserie abgegeben werden. Das Zollamt führt Buch über die abgegebenen Zollverschlüsse (Nr. von... bis...).

Der ZV oder OZL führt über die Verwendung der einzelnen Zollverschlüsse Aufzeichnungen.

6.7 Bewilligung

Für jeden ZE, ZV oder jedes OZL erstellt die OZD gestützt auf einen Abnahmebericht der zuständigen Zollkreisdirektion eine entsprechende Bewilligung aus.

In der Bewilligung nicht geregelte Detailfragen von lokaler Bedeutung sind zwischen dem ZE, ZV oder OZL und der Zollkreisdirektion bzw. dem Zollamt schriftlich zu regeln (z.B. im Abnahmebericht).

Die Anwendung des Zollmodell 90 bzw. anderer vereinfachter Verfahren wird mittels Bewilligung aufgrund der EDV-Verordnung (ZEDV) geregelt.

6.8 Schwerverkehrsabgabe

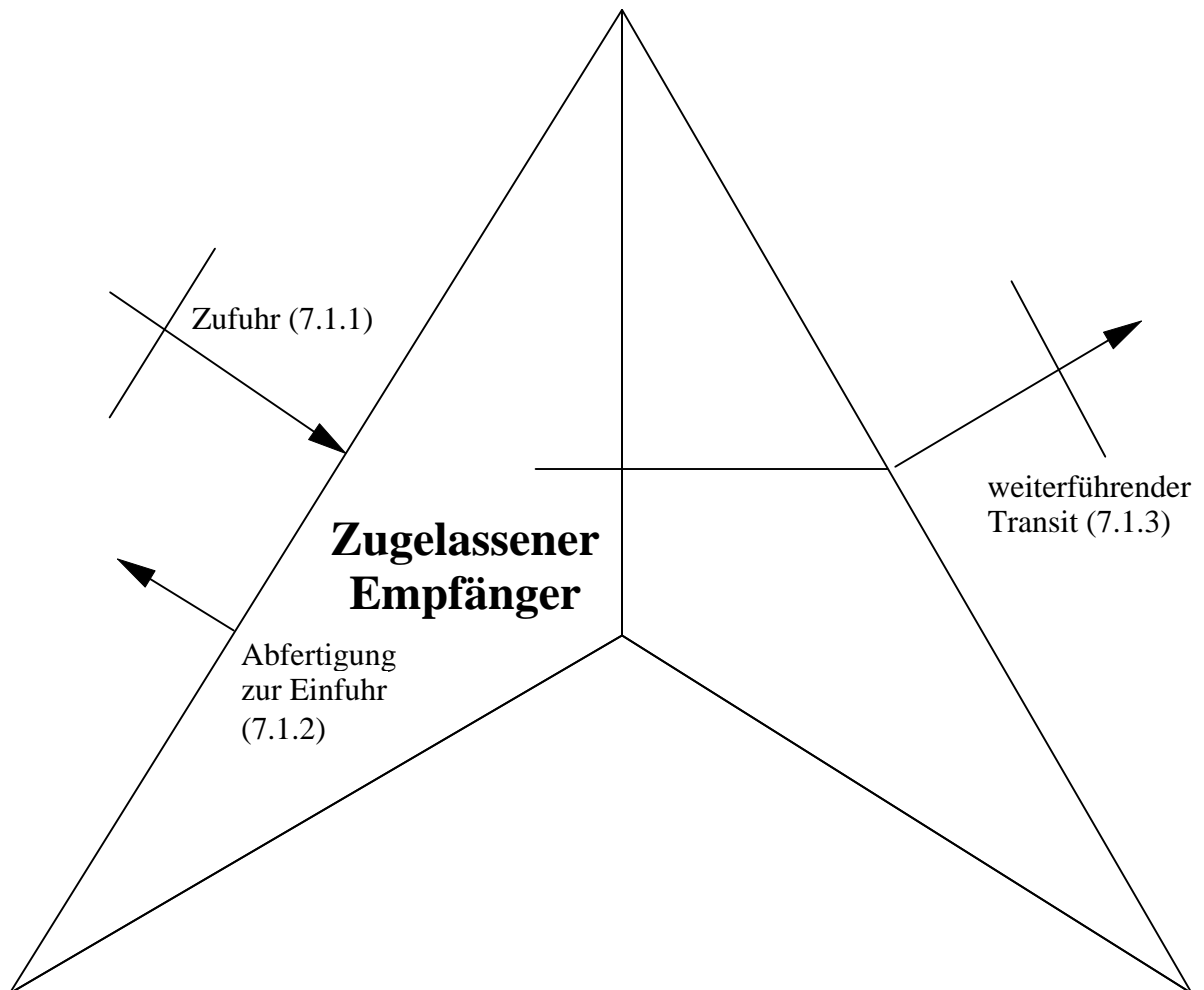
Es gelten die allgemeinen Vorschriften.

7 Verfahren

Nachstehend werden die einzelnen Verfahren und die möglichen Kombinationen umfassend beschrieben.

7.1 Zugelassener Empfänger

Beim ZE werden die **Zufuhr**, die **Abfertigung zur Einfuhr** und der **weiterführende Transit** beschrieben.





7.1.1 Zufuhr

Die nachfolgenden Ziffern nehmen Bezug auf den vorstehenden grafischen Verfahrensablauf.

1 Beteiligte

Eingangs-Zollamt: Beliebige Grenz- oder Inland-Zollamt. Kann auch ein anderer ZE, ZV oder OZL sein.

Zugelassener Empfänger: Das in der Bewilligung festgelegte und im Abnahmebericht beschriebene Domizil des ZE.

Abfertigungs-Zollamt: Das in der Bewilligung für die Abwicklung des Verfahrens beim ZE bestimmte Zollamt.

2 Transit

Möglich sind alle Transitabfertigungen (gVV, Carnet TIR, nationaler Geleitschein, Überfahren), in allen Verkehrsarten.

Im **Bahnverkehr** ist für Transporte mit internationalem Frachtbrief oder Übergabeschein TR, nach Bestimmungsstationen ohne Zollamt, kein Kontrollgeleitschein erforderlich. Die Übergabemodalitäten sind zwischen dem ZE, der Bahngesellschaft und dem Zollamt zu regeln.

Im **Postverkehr** sind die Übergabemodalitäten zwischen dem ZE, der Bestimmungspoststelle und dem Zollamt zu regeln.

3 Anmeldung

Der ZE informiert das Zollamt über die Ankunft des Transportes.

Die Anmeldung erfolgt mit Telefax oder am Zollscher, schriftlich, mittels eines zwischen Zollamt und ZE vereinbarten Anmeldeformulars.

Inhalt der Anmeldung:

- ~ Name des ZE,
- ~ Ankunftsdatum und -zeit,
- ~ WA-Nummer,
- ~ Dossier-Nummer,
- ~ Kennzeichnung des Fahrzeuges (Immatrikulation),
- ~ Anzahl Colis,
- ~ Ladungsgewicht (Rohmasse),
- ~ Anzahl und Art der Transit-Dokumente und
- ~ Anzahl und Art der Zollverschlüsse wenn vorhanden.

Die **Vorausmeldung**, d.h. die Anmeldung bereits vor Ankunft der Ware beim ZE ist zulässig, vorausgesetzt die Ankunftszeit kann zuverlässig angegeben werden. Bei regelmässigen Transporten kann dies in Form einer **generellen Anmeldung** geschehen. Das Zollamt muss über die effektive Ankunft informiert sein; sofern es die Verhältnisse erlauben (regelmässige, praktisch fahrplanmässige Transporte), genügt es, wenn der ZE nur ein allfälliges Nichteintreffen oder eine allfällige Verspätung rechtzeitig meldet.

Der gesamte **Inhalt des Transportes**, mit Ausnahme von Inlandwaren, muss dokumentiert sein, z.B. durch Ladeliste(n) mit Angabe des Zollstatus.

Das Original des Transitzolldokumentes ist dem Zollamt spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Anmeldung abzugeben.

4 Ladungskontrolle

Wenn das Zollamt die im Domizil des ZE eingetroffene Sendung kontrollieren will (Ladungskontrolle), muss das Zollamt innert einer bestimmten Frist (**Interventionsfrist Ladungskontrolle**) mit der Ladungskontrolle beginnen oder dies dem ZE mitteilen. Andernfalls ist der ZE berechtigt, allfällige Zollverschlüsse zu entfernen und die Ware auszuladen. Die Interventionsfrist beträgt in der Regel eine halbe Stunde und läuft nur während der Öffnungszeit des Zollamtes. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können auch kürzere Interventionsfristen vereinbart werden. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Telefax an das Zollamt. Die Interventionsfrist kann mit einer ausdrücklichen Freigabe durch das Zollamt verkürzt werden.

Über die Ladungskontrolle entscheidet das Zollamt während der Interventionsfrist. Die Durchführung kann aber auch später, innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne, erfolgen.

Bei Abgabe der Anmeldung am Schalter entscheidet das Zollamt unmittelbar über die Ladungskontrolle. Eine Interventionsfrist entfällt in diesem Fall.

Besteht ein zuverlässiger Fahrplan (= **generelle Anmeldung**) bzw. kann die Ankunft der Waren zuverlässig vorausgemeldet werden (= **Vorausmeldung im Einzelfall**), besteht keine Interventionsfrist für die Ladungskontrolle. Der ZE kann nach Ankunft der Waren sofort die allfälligen Zollverschlüsse entfernen und mit dem Auslad beginnen. Das Zollamt nimmt aufgrund der beim ZE vorhandenen Anmeldung stichprobenweise Kontrollen ohne vorherige Benachrichtigung des ZE vor. Frühester Ausladetermin ist die vorausgemeldete bzw. die fahrplanmässige Ankunftszeit. Gelegentliche Abweichungen müssen frühzeitig und innerhalb der Öffnungszeit dem Zollamt mitgeteilt werden.

Die Ladungskontrolle wird entweder an der Grenze oder durch das Zollamt beim ZE vorgenommen (inkl. Kontrolle und Abnahme allfälliger Zollverschlüsse).

5 Auslad / Wareninventarisierung

Nach Ablauf der Interventionsfrist, bzw. nach Abschluss der zollamtlichen Ladungskontrolle, kann der ZE die Ware ausladen und in die in der Bewilligung bezeichneten Räumlichkeiten bringen. Er kann die Ware jedoch auch auf dem Ankunftstransportmittel belassen oder auf andere Transportmittel umladen.

Alle Waren, auch jene, die auf dem Ankunftstransportmittel verbleiben oder umgeladen werden, sind zu inventarisieren. Die Form der **Inventarisierung** wird zwischen Zollamt und ZE vereinbart.

Der ZE hat dem Zollamt sämtliche Fehlmengen, Mehrmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmässigkeiten sofort schriftlich und unaufgefordert zu melden. Die Form der **Unregelmässigmeldung** wird zwischen Zollamt und ZE festgelegt.

Für bestimmte Waren (z.B. edelmetallkontrollpflichtige Waren, der grenztierärztlichen Untersuchung unterliegende Waren) sind, je nach örtlicher Situation, besondere Auflagen zu beachten (z.B. separate Lagerung, Überfuhr zu einem bestimmten Zollamt).

7.1.2 Abfertigung zur Einfuhr

Die nachfolgenden Ziffern nehmen Bezug auf den vorstehenden grafischen Verfahrensablauf.

Geltungsbereich

Die Abfertigung zur Einfuhr bezieht sich auf definitive und provisorische Einfuhrabfertigungen. Waren, die anders abgefertigt werden (z.B. Freipass, Carnet ATA), sind beim Zollamt herkömmlich zu deklarieren und eventuell nach diesem zu überführen.

6 Abfertigung

Spediteur: Mit Zollmodell 90. Belegrevisionen erfolgen im Normalfall beim Zollamt (ausgenommen bei anschliessender materieller Revision). Der ZE übergibt dem Zollamt die Einfuhrlisten und Begleitpapiere ein- bis zweimal täglich.

Importeur: Mit Zollmodell 90 oder VER. In der VER erzeugte Deklarationen, EDV-Listen und Begleitpapiere müssen dem Zollamt für die Abnahme abgegeben werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur noch auf die Abfertigung mit Zollmodell 90. Abfertigungen mit der VER werden analog behandelt. Deklarationen mit der VER entsprechen Deklarationen im Zollmodell 90 mit Selektionsergebnis "Gesperrt".

Deklarationsfrist: Generell 7 Tage. Bei Vorliegen stichhaltiger Gründe kann die Frist auf schriftliches Gesuch hin bis auf max. 30 Tage verlängert werden. Gebührenbezug gemäss Gebührenordnung der Zollverwaltung.

Nettoverzollung: Es gelten die gleichen Regelungen wie bei rückwärtigen Verzollungszentren im Strassenverkehr (siehe auch Tara-VO Art. 5).

Besichtigungen sowie **Abwiegungen für Nettoverzollungen** sind generell gestattet, d.h. es muss nicht in jedem Fall eine Bewilligung des Zollamts eingeholt werden.

Die **Vorausdeklaration** ist bei Anwendung des Zollmodell 90 unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

Fristen (frühester Zeitpunkt vor Ankunft der Ware beim ZE, zu dem deklariert werden kann):

- . **Strassenverkehr:** Am vorhergehenden Arbeitstag.
- . **Bahnverkehr:** Sobald sich die Ware in Bahngewahrsam befindet, auch im Ausland.
- . **Flugverkehr:** Sobald das Flugzeug mit Bestimmung Schweiz gestartet ist; beschränkt auf den flugplanmässigen Flugverkehr oder wenn die Ware mit einer sog. Laufnummer identifiziert ist. Das kann in Forme eines konventionellen Luftfrachtbriefes (Airwaybill AWB) oder durch die Zuteilung/Reservation eines elektronischen Datensatzes im Frachtsystem sein. Die Ware muss indessen vom Frachtführer bzw. seinem Stellvertreter (Carrier bzw. Handling Agent) mit Bestimmung Schweiz übernommen worden sein.

- ~ Die übermittelten Daten sind verbindlich.
- ~ Stichprobenweise materielle Revision von Sendungen mit Selektionsergebnis "Frei/mit" und "Frei/ohne" sowie "gesperrte, bei denen die Interventionsfrist unbenutzt abgelaufen ist".
- ~ Bei Änderung von Zollansätzen oder anderen bundesrechtlichen Vorschriften, bei deren Durchführung die Zollverwaltung mitzuwirken hat, sind jene Bestimmungen massgebend, die im Zeitpunkt, in dem die Ware unter Zollkontrolle gestellt wird, Gültigkeit haben. Im Falle von Tarif- oder anderen Gesetzesänderungen ist sicherzustellen, dass die geltenden Übergangsbestimmungen angewendet werden.
- ~ Das ZA ist ermächtigt, bestimmte Waren (z.B. sensible Waren) vom System der Vorausdeklaration auszuschliessen, generell oder vorübergehend.

7 Materielle Revision

Wenn das Zollamt Sendungen mit Selektionsergebnis "Gesperrt" revidieren will, muss es innert einer bestimmten Frist (Interventionsfrist Revision) mit der materiellen Revision beginnen oder dies dem ZE mitteilen. Andernfalls kann der ZE auch über die Sendungen mit Selektionsergebnis "Gesperrt" frei verfügen. Die Durchführung der materiellen Revision kann aber auch später, innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne, erfolgen. Die Interventionsfrist beträgt in der Regel eine Stunde und läuft nur während der Öffnungszeit des Zollamts. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können auch kürzere Interventionsfristen vereinbart werden. Die Frist beginnt mit der Annahme der Deklaration durch den Zollcomputer (VER: Zeitpunkt der Abgabe der Deklaration beim Zollamt).

Bei der **Vorausdeklaration** ist folgendes zu beachten:

- ~ In einem gewissen Umfang werden auch Sendungen mit Selektionsergebnis "Frei/mit" und "Frei/ohne" einer materiellen Revision unterzogen.
- ~ Die Interventionsfristen Revision und Ladungskontrolle laufen auch bei Vorausdeklarationen nur während der Öffnungszeit des Zollamts.
- ~ In der Interventionsfrist Ladungskontrolle wird über die materielle Revision von Sendungen mit Selektionsergebnis "Frei/mit" und "Frei/ohne" entschieden.

8 Ware frei

Über Waren mit Selektionsergebnis "Frei/mit" und "Frei/ohne" kann der ZE sofort nach Eintreffen des Selektionsergebnisses (sofern Interventionsfrist Ladungskontrolle unbenutzt abgelaufen oder Ladungskontrolle durchgeführt), über Sendungen mit Selektionsergebnis "Gesperrt" nach unbenutztem Ablauf der Interventionsfrist bzw. nach Abschluss der materiellen Revision verfügen.

7.1.3 Weiterführender Transit

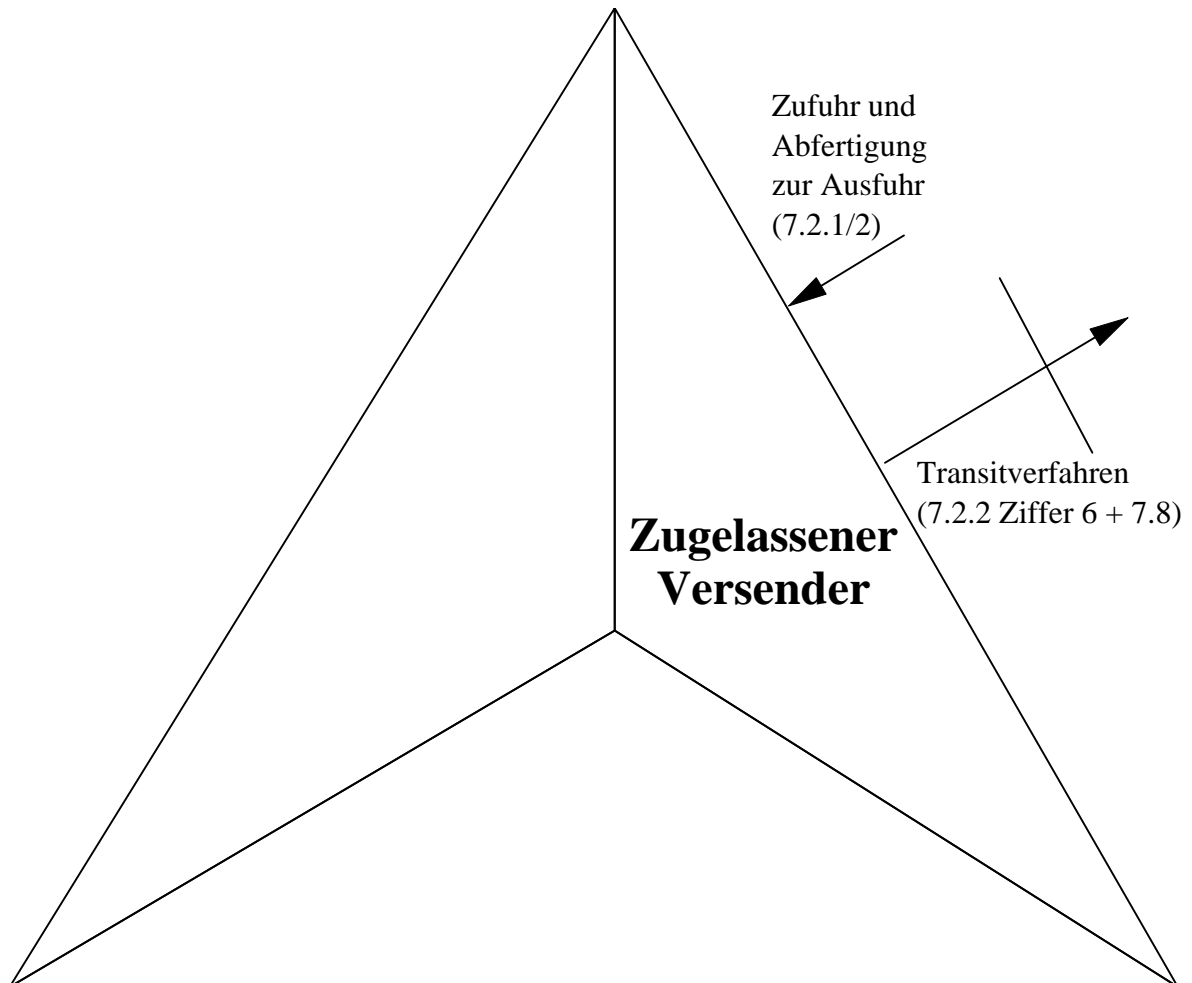
Grundsatz: Für Waren, die im Transit weiterversandt werden, müssen durch Auflagen, die einer "ständigen zollamtlichen Überwachung" gleichgestellt werden können, die Nämlichkeit und der unveränderte Zustand sichergestellt werden. Dies ist unerlässlich, um

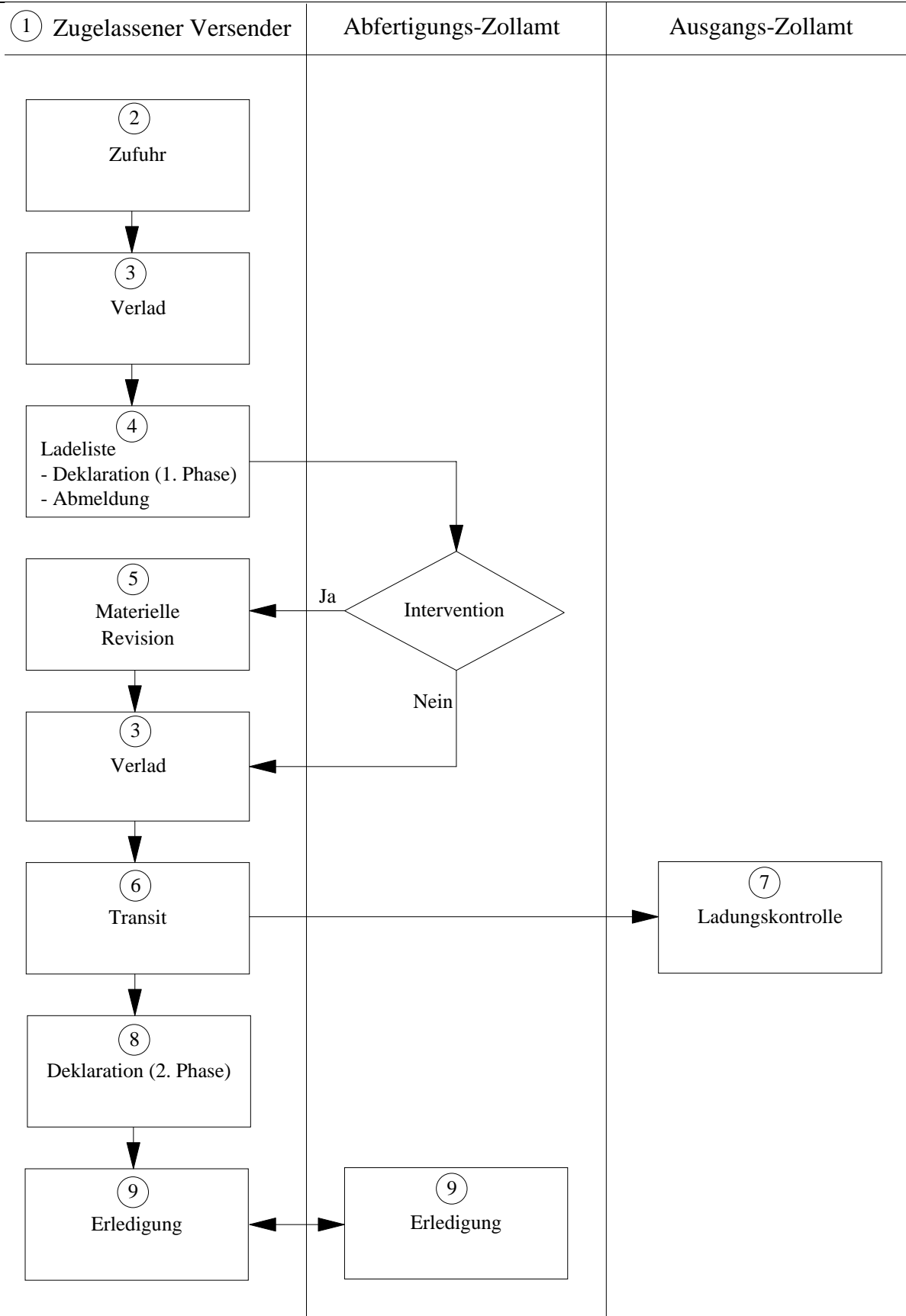
- bei der Reexpedition von T2-Waren die Weitergabe des Gemeinschaftscharakters zu ermöglichen (vgl. Artikel 9 Absatz 1 des gVV-Übereinkommens) und
- bei Transitwaren (T1-Waren) die Zollsicherheit generell zu gewährleisten.

Verfahren: Die Ausstellung der Transitdokumente erfolgt grundsätzlich beim Zollamt. Im lokalen und nationalen Transitverkehr kann der ZE die Transitdokumente selbst ausstellen. Die Detailregelung des Verfahrens erfolgt zwischen Zollamt und ZE.

7.2 Zugelassener Versender

Beim ZV werden die **Zufuhr** und die **Abfertigung zur Ausfuhr** beschrieben. Die **Transitverfahren** werden in Kapitel 7.8 behandelt.





7.2.1 Zufuhr

Die nachfolgenden Ziffern nehmen Bezug auf den vorstehenden grafischen Verfahrensablauf.

1 Beteiligte

Zugelassener Versender: Das in der Bewilligung festgelegte Domizil des ZV.

Abfertigungs-Zollamt: Das in der Bewilligung für die Abwicklung des Verfahrens beim ZV bestimmte Zollamt.

Ausgangs-Zollamt: Grundsätzlich jedes beliebige Grenz- oder Inland-Zollamt. Die Beschränkung auf ein oder mehrere bestimmte Ausgangs-Zollämter ist möglich.

2 Zufuhr

Wie die Ware in das Domizil des ZV gelangt, ist ohne Belang. Im Domizil des ZV kann sie, ohne räumliche Trennung, zusammen mit Transitwaren und Inlandwaren gelagert werden. Eine Inventarisierung für die Lagerung der ZV-Waren ist nicht erforderlich. Der ZV muss jedoch in der Lage sein, über den **Zollstatus** jeder im festgelegten Domizil befindlichen Ware jederzeit **innert nützlicher Frist Auskunft** zu geben.

7.2.2 Abfertigung zur Ausfuhr

Die nachfolgenden Ziffern nehmen Bezug auf den vorstehenden grafischen Verfahrensablauf.

3 Verlad

Der Verlad kann bereits vor Übermittlung der Ladeliste beginnen (Ziffer 4) oder erst nach Ablauf der Interventionsfrist bzw. nach Durchführung der zollamtlichen Kontrollen erfolgen (Ziffer 5).

Die Ware kann auch auf dem Ankunftstransportmittel belassen oder auf andere Transportmittel umgeladen werden.

Bei den ZV-Waren kann es sich auch um einen **Beilad** zu bereits auf dem Transportmittel befindlichen Waren (z.B. durch einen anderen ZV abgefertigte Waren; Inlandwaren, die erst beim Ausgangs-Zollamt zur Ausfuhr abgefertigt werden) handeln. Möglich ist auch der Beilad von Waren im weiterführenden Transit.

Der gesamte Inhalt des Transportes, mit Ausnahme von Inlandwaren, muss dokumentiert sein, z.B. durch Ladeliste(n) mit Angabe des Zollstatus.

4 Ladeliste (Deklaration 1. Phase und Abmeldung)

Die Ladeliste hat zwei **Funktionen**:

- a) Sie ist die **verbindliche, vereinfachte Ausfuhrdeklaration** in der ersten Phase des Deklarationsverfahrens und
- b) gilt gleichzeitig als **Abmeldung**, d.h. sie enthält auch die transportbezogenen Daten.

Die Ladeliste kann dem Zollamt per Telefax übermittelt oder am Schalter abgegeben werden.

Inhalt der Ladeliste:

- Für den **Gesamttransport** (Fahrzeug, Behälter etc.)
 - Name des Versenders (ZV)
 - Abgangsdatum und Abfahrtszeit
 - Immatrikulation des Fahrzeuges oder des Behälters, sofern für das Transitverfahren erforderlich
 - Gesamtrohmasse (Ladungsgewicht)
 - Anzahl und Art der Transitdokumente
 - Ev. Anzahl und Art der Zollverschlüsse
 - Ausgangs-Zollamt
 - Vermerk "Gilt als Zolldeklaration im Sinne von Art. 31 ZG"

- Pro **Sendung** (Posten in der Ladeliste)
 - Identifikation (z.B. Referenz-Nummer + laufende Nummer)
 - Verpackung (Zeichen, Nummern, Art und Anzahl)
 - Exporteur (Name, Ort)
 - handelsübliche Warenbezeichnung
 - Rohmasse (Bruttogewicht)
 - Aussage zur Bewilligungspflicht (z.B. Bf = Bewilligungsfrei oder Bv = Bewilligung vorhanden)
 - Aussage zu nichtzollrechtlichen Erlassen (NZE-frei oder z. B. GTU-pflichtig)
 - Bestimmungsland (ISO 2-Code)
 - Art der Abfertigung, wenn Abfertigung mit der VAR, Freipassabfertigung der Freipasslöschung, Carnet ATA, Transitwaren, Rückerstattungsanträge aller Art, Veredelungsverkehr oder ausländische Retourwaren
 - Zollstatus für den Transit (T 1 oder T 2)

Die Angaben pro Sendung können, wenn sie für den gesamten Transport gelten, in den Angaben für den Gesamttransport enthalten sein.

Die vorgesehene Abfahrtszeit muss auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Interventionsfrist festgelegt werden.

Anstelle der Ladeliste kann das Transitdokument verwendet werden, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält (z.B. einheitliche Ware).

Bei ZV, welche selbst Exporteure sind und die VAR anwenden, gilt der Ausfuhrbeleg der VAR als Ladeliste, sofern die obenstehenden zusätzlichen Angaben enthalten sind.

Die Ladeliste kann dem Zollamt auch bereits vor Ankunft der Ware im Domizil des ZV, jedoch höchstens einen Arbeitstag vorher, übermittelt werden, vorausgesetzt die Abfahrtszeit kann zuverlässig angegeben werden.

Freipass-, Carnet-ATA- und ausländische Retourwaren sind dem Zollamt separat nach den allgemeinen Vorschriften zu deklarieren. Anlässlich einer materiellen Revision müssen die Deklarationen vorliegen bzw. das Zollamt kann die Überfuhr nach dem Zollamt anordnen.

Bewilligungspflichtige Waren sind zugelassen, sofern die **Ausfuhrbewilligung** in dieser Phase vorhanden ist.

WVB von nicht ermächtigten Ausführern müssen dem Zollamt zur Beglaubigung unterbreitet werden. Spediteure können, im Rahmen der allgemeinen Vorschriften (D. 30 Freihandelsabkommen/Zollpräferenzen/Warenursprung), WVB selbst oder im Namen des Exporteurs ausstellen (aber nicht selbst beglaubigen). Der ZV ist verpflichtet, WVB, die bereits zollamtlich beglaubigt sind, zu annullieren und das Zollamt zu orientieren, wenn die Ware nicht ausgeführt wird.

5 Materielle Revision

Nach Eingang der Ladeliste (= rechtsverbindliche Zolldeklaration) entscheidet das Zollamt, ob es eine materielle Revision vornehmen will. Wenn ja, muss es innert einer bestimmten Frist (**Interventionsfrist**) dem ZV diese Absicht bekanntgeben oder mit der Kontrolle beginnen. Andernfalls kann der Transport bzw. der Verlad erfolgen. Die Durchführung der materiellen Revision kann aber auch später, innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne, erfolgen.

Die **Interventionsfrist** beträgt in der Regel 30 Minuten und läuft nur während der Öffnungszeit des Zollamtes. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können auch kürzere Interventionsfristen vereinbart werden. Massgebend ist die Übermittlungszeit des Telefaxes bzw. die Abgabezeit beim Zollamt. Die Frist endet stillschweigend mit dem Ablauf der Interventionsfrist. Die Interventionsfrist kann mit einer ausdrücklichen Freigabe durch das Zollamt verkürzt werden.

Materielle Revisionen werden grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des Zollamtes vorgenommen. Basis bilden die Angaben in der Ladeliste. Beim ZV können weitere Unterlagen (z.B. Transportauftrag, Faktura, WVB etc.) einverlangt werden.

6 Transit (Versand)

Eine Abfuhr vor der nach Punkt 4 angemeldeten Abfahrtszeit ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Zollamtes möglich.

Möglich sind alle Transitabfertigungen (gVV, Carnet TIR, nationaler Geleitschein, Überfuhrregelungen etc.), in allen Verkehrsarten.

Eröffnung des gVV durch den ZV nach den Detailregelungen im **Strassenverkehr** (siehe Ziffer 7.8.1).

Für den **Bahnverkehr** gelten besondere Detailregelungen (siehe Ziffer 7.8.2).

Im Postverkehr sind die Übergabemodalitäten zwischen dem ZV, der Aufgabepoststelle und dem Zollamt zu regeln.

Für die **nationalen Transitabfertigungen** gelten die Regelungen im gVV-Strassenverkehr bzw. im Bahnverkehr sinngemäss (gleicher Sonderstempel für ZV wie im gVV, Befreiung des ZV von der Unterschriftsleistung für mit EDV erstellte Geleitscheine).

Betreffend **Zollverschluss** gelten die allgemeinen Vorschriften.

Carnet **TIR-Dokumente** bzw. **Carnet ATA mit Transitblättern** sind dem Zollamt zur Behandlung und Bescheinigung des Volets und der Souche vorzulegen. Mit Carnet TIR abgefertigte Waren sind nach den allgemeinen Vorschriften unter Zollverschluss zu befördern.

Bestimmungs-Zollamt des Transites muss bei **T-Dokumenten** und Carnet TIR ein ausländisches Zollamt sein. Waren unter T-Dokumenten können beim Ausgangs-Zollamt unter Beibehaltung des T-Dokumentes umgeschlagen werden.

Bei Abfertigungen mit **nationalen Transitpapieren** muss das Bestimmungs-Zollamt ein schweizerisches Inland- oder Flughafen-Zollamt bzw. ein ZE/OZL sein.

Abfertigungen mit nationalen Transitpapieren zu einem Grenz-Zollamt können aufgrund von speziellen Regelungen zugestanden werden.

Der ZV ist verpflichtet, das Zollamt unverzüglich zu verständigen, wenn nach dem Versand der Waren **Fehlverladungen** oder sonstige **Unstimmigkeiten** festgestellt werden. Die Form der **Unregelmässigkeitsmeldung** wird zwischen Zollamt und ZV festgelegt.

7 Ladungskontrollen

Ladungskontrollen werden zwischen 05.00 - 22.00 Uhr vom Ausgangs-Zollamt, selbständig oder im Auftrag des Abfertigungs-Zollamtes, vorgenommen.

8 Deklaration (2. Phase)

Bei ZV, welche die VAR anwenden (nur Exporteure), entfällt diese Phase.

Die auf der Ladeliste aufgeführten Sendungen sind **spätestens am folgenden Arbeitstag** nach der Abmeldung zu deklarieren. Die Deklaration in der Phase 2 ist ebenfalls verbindlich.

Mit Zollmodell 90. Es müssen nur die definitiven Ausfuhren inkl. ausländische Retourwaren deklariert werden. Ausfuhren mit Ausfuhrbeleg der VAR und handelsstatistisch nicht zu erfassende Waren müssen nicht mit Zollmodell 90 deklariert werden.

Die Deklarationen sind auf die **Posten der Ladeliste zu referenzieren** (z.B. Referenz-Nummer + laufende Nummer).

Die Deklaration der 2. Phase kann auch entsprechend mit Phase 1 zusammengelegt werden. Die Deklaration mit Zollmodell 90-Ausfuhr kann auch bereits vor Ankunft der Ware im Domizil des ZV, jedoch höchstens einen Arbeitstag vor dem Transit (Versand) gem. Punkt 6 erfolgen. Bei Vorausdeklarationen werden in einem gewissen Umfang auch Sendungen mit Selektionsergebnis "Frei" einer materiellen Revision unterzogen.

9 Erledigung

Am folgenden Arbeitstag nach der Abmeldung, Abgabe beim Zollamt:

- Original des Transitdokumentes
- Ausfuhrlisten mit Selektionsergebnis "Gesperrt" sowie revidierte "Freie"
- Ausfuhrbelege der VAR
- Ausfuhrbewilligungen (nicht bei Ausfuhren mit der VAR)
- Transitdokumente von Reexpeditionen

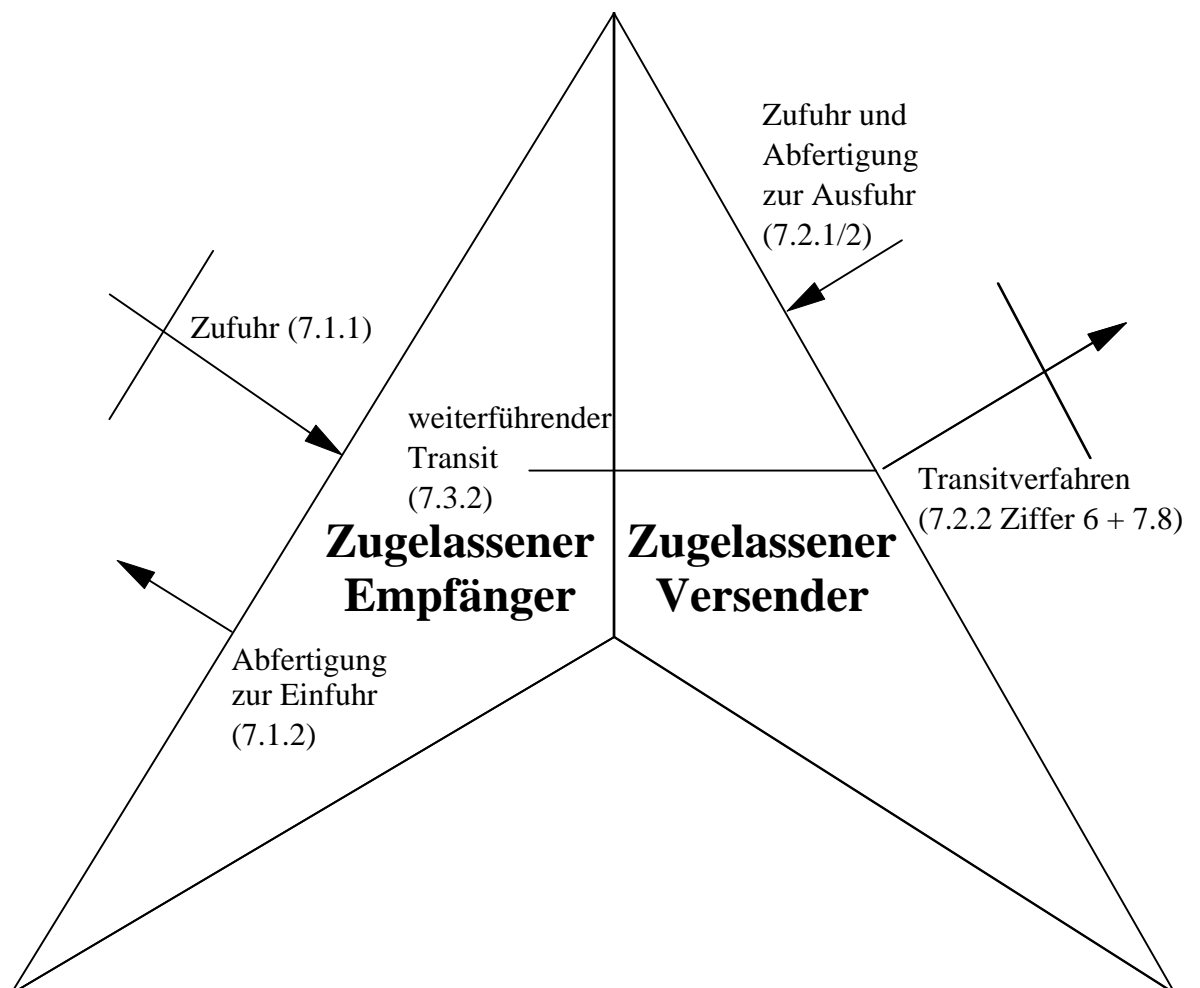
Zollausweise für Spediteure resp. Exporteure welche mit Zollmodell 90 deklarieren, werden täglich beim Zoll-VZ ausgedruckt (Ausfuhrnachweis für die MWST zuhanden der Exporteure).

ZV, welche die VAR anwenden (nur Exporteure), müssen nur das Original des Transitdokumentes abgeben. Dies auch nur, wenn es sich nicht um eine Kombination mit dem Ausfuhrbeleg der VAR handelt (siehe Kapitel 7.8.3).

WVB von nicht ermächtigten Ausführern können vom Zollamt im Rahmen der Zollabfertigung spätestens bei der Erledigung gestempelt werden. Eine spätere Vorlage ist als nachträgliche Ausstellung nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

7.3 Zugelassener Versender und Empfänger

Beim ZVE werden die aus der Verbindung der Verfahren ZE und ZV resultierenden Besonderheiten, die **Wareninventarisierung** und der **weiterführende Transit von ZE-Waren** beschrieben. Das Verfahren ZE ist in Kapitel 7.1. und das Verfahren ZV in Kapitel 7.2 detailliert beschrieben. Die **Transitverfahren** werden in Kapitel 7.8 behandelt.



7.3.1 Wareninventarisierung

ZE-Waren, ZV-Waren und Inlandwaren können im Domizil des ZVE ohne räumliche Trennung voneinander gelagert werden.

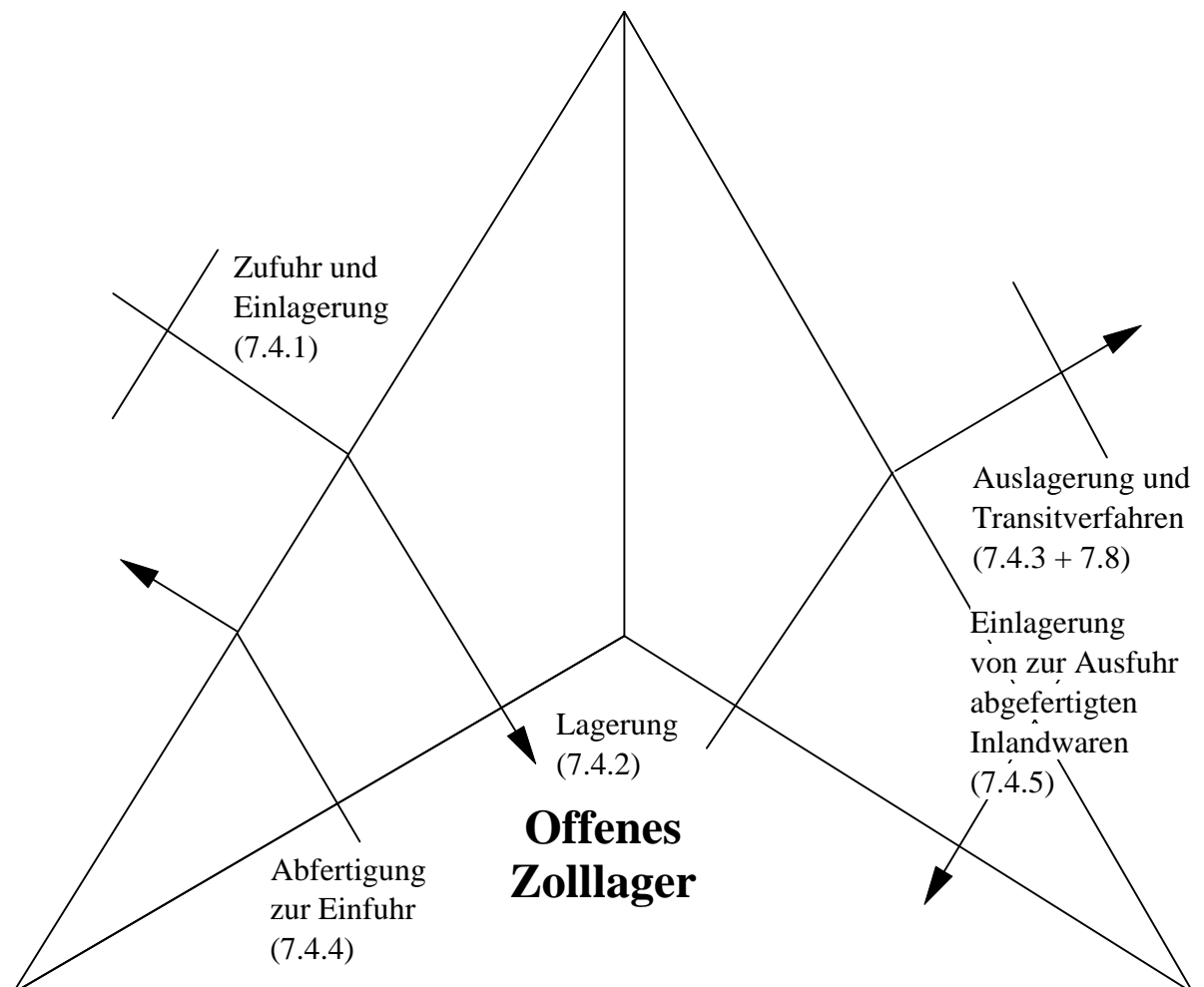
Alle ZE-Waren sind zu inventarisieren (nach Kapitel 7.1.1 Ziffer 5). Für die ZV-Waren und die Inlandwaren ist keine Wareninventarisierung vorgeschrieben, hingegen muss der ZVE in der Lage sein, über den Zollstatus aller ZV-Waren und Inlandwaren jederzeit innert nützlicher Frist Auskunft zu geben (nach Kapitel 7.2.1 Ziffer 2).

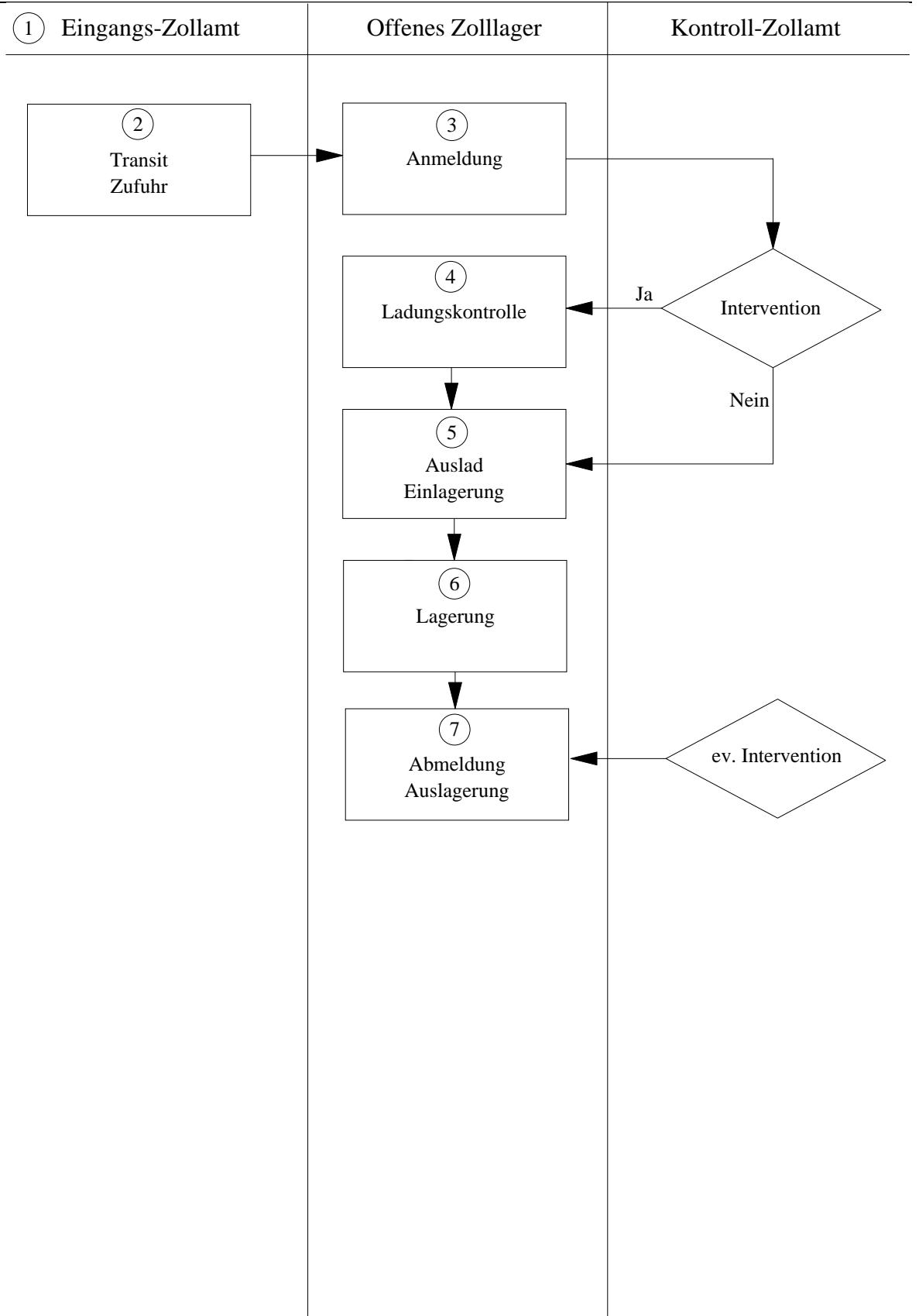
7.3.2 Weiterführender Transit von ZE-Waren

In der Ladeliste sind die Transitsendungen besonders zu kennzeichnen (siehe Kapitel 7.2.2 Ziffer 4). Der weiterführende Transit von ZE-Waren richtet sich nach dem Verfahren ZV (siehe Kapitel 7.2.2 Ziffer 6).

7.4 Offenes Zolllager

Beim OZL werden die **Zufuhr und die Einlagerung**, die **Lagerung**, die **Auslagerung**, die **Abfertigung zur Einfuhr** und die **Einlagerung von zur Ausfuhr abgefertigten Inlandwaren** beschrieben. Die **Transitverfahren** werden in Kapitel 7.8 behandelt.





7.4.1 Zufuhr und Einlagerung

Die nachfolgenden Ziffern nehmen Bezug auf den vorstehenden grafischen Verfahrensablauf.

1 Beteiligte

Eingangszollamt: Beliebiges Grenz- oder Inland-Zollamt. Kann auch ein anderer ZE, ZV oder OZL sein.

OZL: Das in der Bewilligung festgelegte Domizil des OZL.

Kontroll-Zollamt: Das in der Bewilligung für die Abwicklung des Verfahrens beim OZL bestimmte Zollamt.

2 Transit / Zufuhr

Möglich sind alle Transitabfertigungen (gVV, Carnet TIR, nationaler Geleitschein, Überfahren) in allen Verkehrsarten.

Im **Bahnverkehr** ist für Transporte mit internationalem Frachtbrief oder Container-Übergabeschein TR (Ues TR), nach Bestimmungsstationen ohne Zollamt, kein Kontrollgeleitschein erforderlich. Die Übergabemodalitäten sind zwischen dem OZL, der Bahngesellschaft und dem Zollamt zu regeln.

Im **Postverkehr** sind die Übergabemodalitäten zwischen dem OZL, der Bestimmungspoststelle und dem Zollamt zu regeln.

Waren aus dem freien inländischen Verkehr, die nach der Ausfuhrabfertigung eingelagert werden, werden formlos ins System OZL überführt.

3 Anmeldung

Der OZL informiert das Zollamt über die Ankunft des Transportes.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Telefax oder durch Abgabe am Zollschanne des zwischen Zollamt und OZL vereinbarten Anmeldeformulars.

Inhalt der Anmeldung:

- Empfänger (OZL)
- Ankunftsdatum und -zeit
- Identifikations-Nummer (WA-Nummer, Dossier-Nummer)
- Immatrikulationsnummer des Fahrzeuges oder des Behälters
- Anzahl Colis
- Gesamtrohmasse (Ladungsgewicht)
- Anzahl und Art der Transitdokumente
- Anzahl und Art der Zollverschlüsse wenn vorhanden

Die **Vorausmeldung**, d.h. die Anmeldung bereits vor Ankunft der Ware beim OZL ist zulässig, vorausgesetzt die Ankunftszeit kann zuverlässig angegeben werden. Bei regelmässigen Transporten kann dies in Form einer **generellen Anmeldung** geschehen. Das Zollamt muss über die effektive Ankunft informiert sein; sofern es die Verhältnisse erlauben (regelmässige, praktisch fahrplanmässige Transporte), genügt es, wenn der OZL nur ein allfälliges Nichteintreffen oder eine allfällige Verspätung rechtzeitig meldet.

Der gesamte **Inhalt des Transportes**, mit Ausnahme von nicht für das OZL bestimmten Inlandwaren, muss dokumentiert sein, z.B. durch Ladeliste(n) mit Angabe des Zollstatus.

Das Original des Transitzolldokumentes und allfällige Ursprungsnachweise sind dem Zollamt spätestens am nächsten Arbeitstag zur Stempelung und formellen Prüfung abzugeben.

4 Ladungskontrolle

Wenn das Zollamt die im Domizil des OZL eingetroffene Sendung kontrollieren will (Ladungskontrolle), muss es dies dem OZL innert einer bestimmten Frist (**Interventionsfrist**) mitteilen. Andernfalls ist der OZL berechtigt, allfällige Zollverschlüsse zu entfernen und die Ware auszuladen. Die Interventionsfrist beträgt in der Regel eine halbe Stunde und läuft nur während der Öffnungszeit des Zollamtes. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können auch kürzere Interventionsfristen vereinbart werden. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des Telefax an das Zollamt. Die Interventionsfrist kann mit einer ausdrücklichen Freigabe durch das Zollamt verkürzt werden.

Über die Ladungskontrolle muss während der Interventionsfrist entschieden werden. Die Durchführung kann auch später, innert einer zumutbaren Frist, erfolgen.

Bei Abgabe der Anmeldung am Schalter entscheidet das Zollamt unmittelbar über die Ladungskontrolle. Eine Interventionsfrist entfällt in diesem Fall.

Besteht ein zuverlässiger Fahrplan (= **generelle Anmeldung**) bzw. kann die Ankunft der Waren zuverlässig vorausgemeldet (= **Vorausmeldung im Einzelfall**) werden, besteht keine Interventionsfrist für die Ladungskontrolle. Der OZL kann nach Ankunft der Waren sofort die allfälligen Zollverschlüsse entfernen und mit dem Auslad beginnen. Das Zollamt nimmt stichprobenweise Kontrollen, ohne vorherige Benachrichtigung des OZL vor. Frühester Ausladetermin ist die vorausgemeldete bzw. die fahrplanmässige Ankunftszeit. Gelegentliche Abweichungen müssen frühzeitig und innerhalb der Öffnungszeit dem Zollamt mitgeteilt werden.

Die Ladungskontrolle wird inkl. der Kontrolle und Abnahme der Zollverschlüsse durch das Zollamt beim OZL vorgenommen.

5 Auslad / Einlagerung

Nach Ablauf der Interventionsfrist bzw. nach Abschluss der zollamtlichen Ladungskontrolle, kann der OZL die Waren ausladen und in die in der Bewilligung bezeichneten Räumlichkeiten bringen. Die Waren sind spätestens an dem Arbeitstag, der auf den Ankunftstag folgt, ins OZL zu verbringen.

Der OZL hat dem Zollamt sämtliche Fehlmengen, Mehrmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmässigkeiten sofort und unaufgefordert zu melden. Die Form der **Unregelmässigmeldung** wird zwischen Zollamt und OZL festgelegt.

7.4.2 Lagerung

Die nachfolgenden Ziffern nehmen Bezug auf den vorstehenden grafischen Verfahrensablauf.

6 Lagerung

Die Lagerung erfolgt in den in der Bewilligung des OZL bezeichneten Räumlichkeiten. Wo es die Lagereinrichtungen und das Bewirtschaftungssystem zulassen, kann die Zollverwaltung die gemischte Lagerung von unverzollten Waren, von zur Ausfuhr abfertigten Waren und von Inlandwaren gestatten. Die gemischte Lagerung von ZVE- und OZL-Waren ist ausgeschlossen.

Die Lagerdauer ist unbeschränkt. Vorbehalten bleiben Einschränkungen durch die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern über das gemeinsame Versandverfahren (Waren der Tarifkapitel 1 - 24 höchstens 6 Monate; andere Waren höchstens 5 Jahre).

Die **Bewirtschaftung** des Lagers hat in der Regel mittels **elektronischer Datenverarbeitung** (EDV) zu erfolgen. Sie muss alle Angaben umfassen, die für die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens und die Überwachung erforderlich sind. Über Ausnahmen von der Anwendung der EDV entscheidet die OZD.

Inhalt der Bestandesaufzeichnungen:

- vorangegangenes Zolldokument
- Datum der Einlagerung
- Lagernehmer und Empfänger, soweit bekannt
- Land der Erzeugung, soweit im Einzelfall erforderlich
- Land der endgültigen Bestimmung für in ein OZL ausgeführte Inlandwaren
- Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackung, handelsübliche Warenbezeichnung, Eigen- und Rohmasse, Wert (in der Regel Grenzwert)
- Artikelnummer (sofern erforderlich)
- Angaben betreffend allfälliger Bewilligungspflichten (Ein-, Aus-, Durchfuhrbewilligung)
- Lagerplatz
- Behandlungen, denen die Lagerwaren unterzogen werden
- vorangegangene Ursprungsnachweise, T 2L Dokumente, etc., sofern der Ursprung bzw. der Zollstatus weitergegeben werden soll
- Datum der Auslagerung
- nachfolgende Zolldokumente, Ursprungsnachweise, etc.

Importeure / Exporteure können anstelle einer sendungsbezogenen Bestandesaufzeichnung eine mengenmässige Bestandesaufzeichnung führen. Die mengenmässige Aufteilung von Ursprungszeugnissen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Der Gemeinschaftscharakter (Zollstatus) kann in diesem Fall bei Reexpeditionen nicht weitergegeben werden.

Aus den Bestandesaufzeichnungen muss jederzeit der aktuelle Bestand der sich im OZL befindlichen Waren ersichtlich sein. Periodisch und auf Verlangen des Zollamtes muss der OZL einen Bestandesauszug vorlegen.

Das Zollamt kann jederzeit eine Bestandesaufnahme der im OZL befindlichen Waren verlangen. Das Zollamt kann die Bestandesaufnahme auch selbst vornehmen.

Das Zollamt entscheidet aufgrund seiner Risikobeurteilung und des Verkehrsumfanges über die Form, Inhalt und Periodizität der abzugebenden bzw. durch den OZL aufzubewahrenden Lagerbestandeslisten.

Zulässig sind alle **Behandlungen**, die der Erhaltung der Ware während der Lagerung dienen. Ferner dürfen die Waren besichtigt, untersucht, umgepackt, ihrer äusseren Verpackung entledigt, geteilt, sortiert, gemischt und bemustert werden.

Für andere als oben erwähnte Behandlungen muss der Lagerhalter beim Zollamt schriftlich eine **Bewilligung** einholen.

Nicht zulässig sind **Behandlungen**, die entweder zu einer günstigeren Bemessungsgrundlage führen, als sie für die Ware vor der Behandlung gegolten hätte, oder die zu einer Verschleierung oder Täuschung des Erzeugungs- oder Herkunftslandes führen. Vorbehalten bleiben auf jeden Fall die eingeschränkten Behandlungen von Waren:

- für die der Gemeinschaftscharakter (T2-Status) weitergegeben werden soll (Es sind nur Behandlungen zulässig, die zur Erhaltung der Ware erforderlich sind oder die in einer Teilung der Sendung bestehen, ohne dass dabei die Umschliessung ersetzt wird).
- für die die Ursprungseigenschaft im Rahmen von Freihandelsabkommen oder der Zollpräferenzen an Entwicklungsländer weitergegeben werden soll.

Während der Lagerdauer ruhen die Fristen für die Gültigkeit der Ursprungsnachweise.

7.4.3 Auslagerung

Die nachfolgende Ziffer nimmt Bezug auf den vorstehenden grafischen Verfahrensablauf.

7 Abmeldung / Auslagerung

Für Auslagerungen ist vom OZL eine Abmeldung zu erstellen.

Inhalt der Abmeldung:

- Name des Versenders (OZL)
- Abgangsdatum und Abfahrtszeit
- Immatrikulation des Fahrzeuges oder des Behälters, sofern für das Transitverfahren erforderlich
- Land der Bestimmung
- handelsübliche Warenbezeichnung
- Angaben zur Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungspflicht
- Gesamtrohmasse (Ladungsgewicht)
- Anzahl und Art der Transitdokumente
- Ev. Anzahl und Art der Zollverschlüsse
- Ausgangs-Zollamt

Anstelle der Abmeldung kann das nachfolgende Zolldokument verwendet werden, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält (z.B. einheitliche Ware).

Die Abmeldung kann auch zum voraus, jedoch höchstens einen Arbeitstag, erfolgen.

Die **Transitverfahren** sind in Kapitel 7.8 beschrieben.

7.4.4 Abfertigung zur Einfuhr

Die **Auslagerung zwecks definitiver Abfertigung zur Einfuhr** erfolgt in der Regel nach dem **System ZE**. Werden nur ausnahmsweise Waren aus dem OZL definitiv zur Einfuhr abgefertigt, ist eine den lokalen Gegebenheiten und dem Verkehrsumfang entsprechende Lösung zu treffen.

Die **Nettoverzollung** ist ohne Rücksicht auf den Zollansatz möglich.

7.4.5 Einlagerung von zur Ausfuhr abgefertigten Inlandwaren

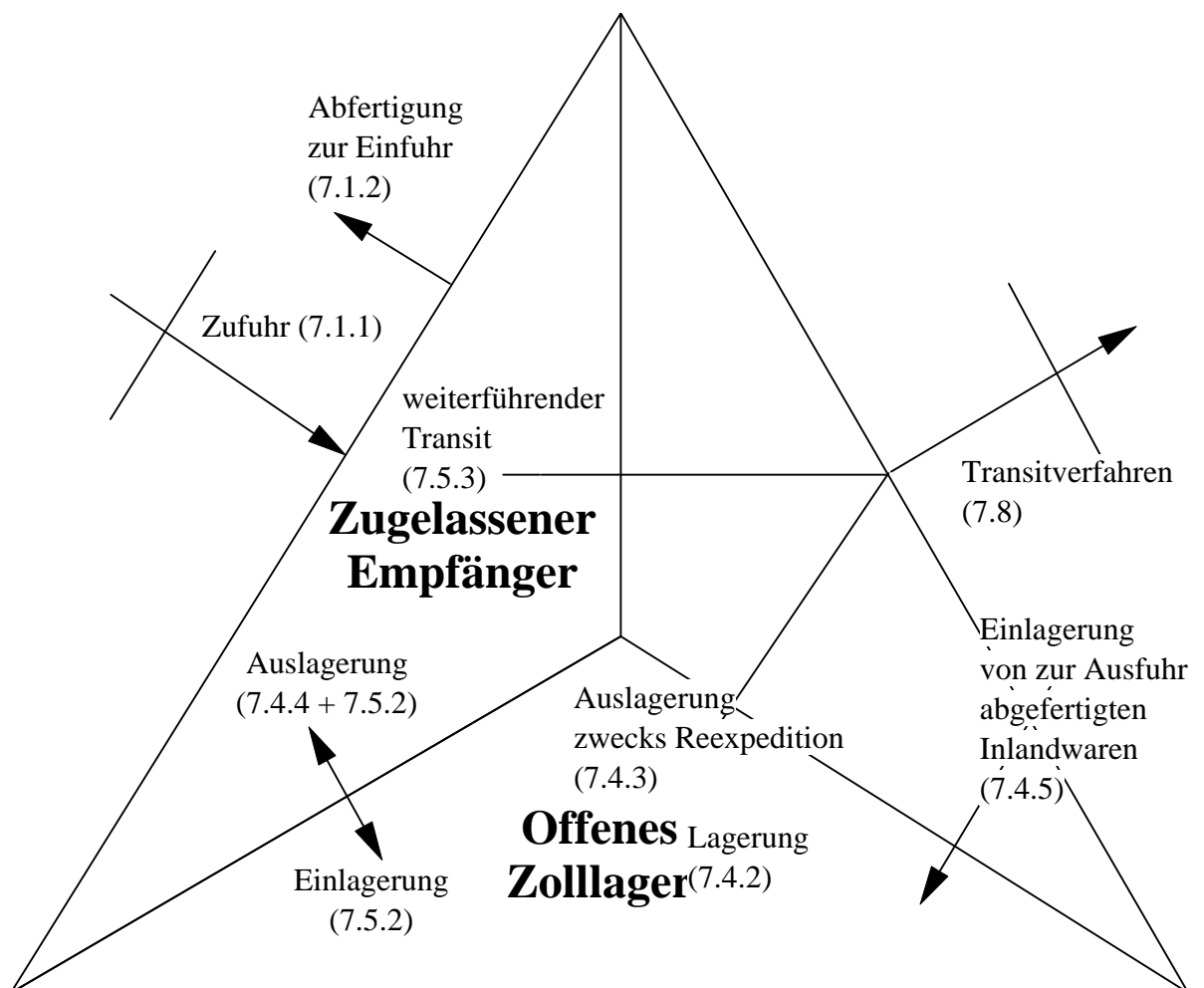
Inlandwaren können nur über ein OZL zur Ausfuhr abgefertigt werden, sofern der definitive, d.h. vollständige Abfertigungsantrag (endgültiges Bestimmungsland usw.) vorliegt.

Die **Einlagerung von zur Ausfuhr abgefertigten Inlandwaren** erfolgt in der Regel nach dem **System ZV**. Werden nur ausnahmsweise Waren aus dem Inland definitiv zur Ausfuhr abgefertigt und im OZL eingelagert, ist eine den lokalen Gegebenheiten und dem Verkehrsumfang entsprechende Lösung zu treffen.

Bei Waren aus dem freien inländischen Verkehr, die nach der Ausfuhrabfertigung eingelagert werden, gilt die Ausfuhrdeklaration als Anmeldung.

7.5 Zugelassener Empfänger und offenes Zolllager

In diesem Kapitel werden nur die aus der Verbindung der Verfahren ZE und OZL resultierenden Besonderheiten, die **Wareninventarisierung / Bestandesaufzeichnung**, die **Einlagerung / Auslagerung** und der **weiterführende Transit** beschrieben. Das Verfahren ZE ist in Kapitel 7.1 und das Verfahren OZL in Kapitel 7.4 detailliert beschrieben. Die Transitverfahren werden in Kapitel 7.8 behandelt.



7.5.1 Wareninventarisierung / Bestandesaufzeichnung

ZE-Waren und OZL-Waren sind getrennt zu lagern.

7.5.2 Einlagerung / Auslagerung

Die **Einlagerung vom System ZE in das OZL** ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Liste über tägliche Lagerbewegungen).

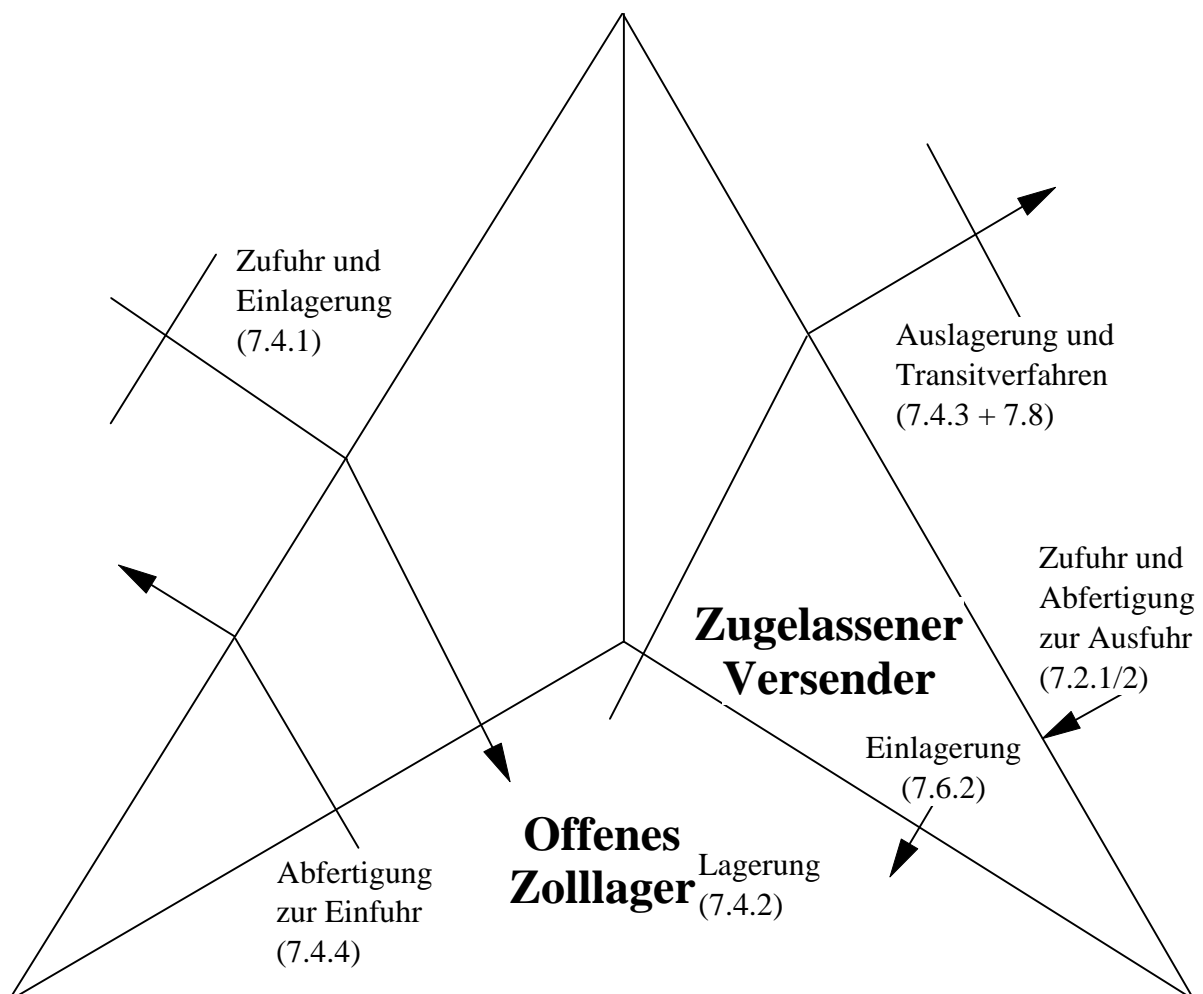
Die **Auslagerung zwecks definitiver Einfuhr** erfolgt in der Regel nach dem System ZE. Die Übernahme ins System ZE ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Liste über tägliche Lagerbewegungen).

7.5.3 Weiterführender Transit

In der Ladeliste sind die Transitsendungen besonders zu kennzeichnen (siehe Kapitel 7.2.2 Ziffer 4). Der weiterführende Transit von ZE-Waren richtet sich nach dem Verfahren bei Auslagerungen zwecks Reexpedition bei OZL (siehe Kapitel 7.7.3)

7.6 Zugelassener Versender und offenes Zolllager

In diesem Kapitel werden nur die aus der Verbindung der Verfahren ZV und OZL resultierenden Besonderheiten, die **Bestandesaufzeichnungen** und die **Einlagerung von zur Ausfuhr abgefertigten Inlandwaren** beschrieben. Das Verfahren ZV ist in Kapitel 7.2 und das Verfahren OZL in Kapitel 7.4 detailliert beschrieben. Die Transitverfahren werden in Kapitel 7.8 behandelt.



7.6.1 Bestandesaufzeichnungen

ZV-Waren und OZL-Waren sind getrennt zu lagern.

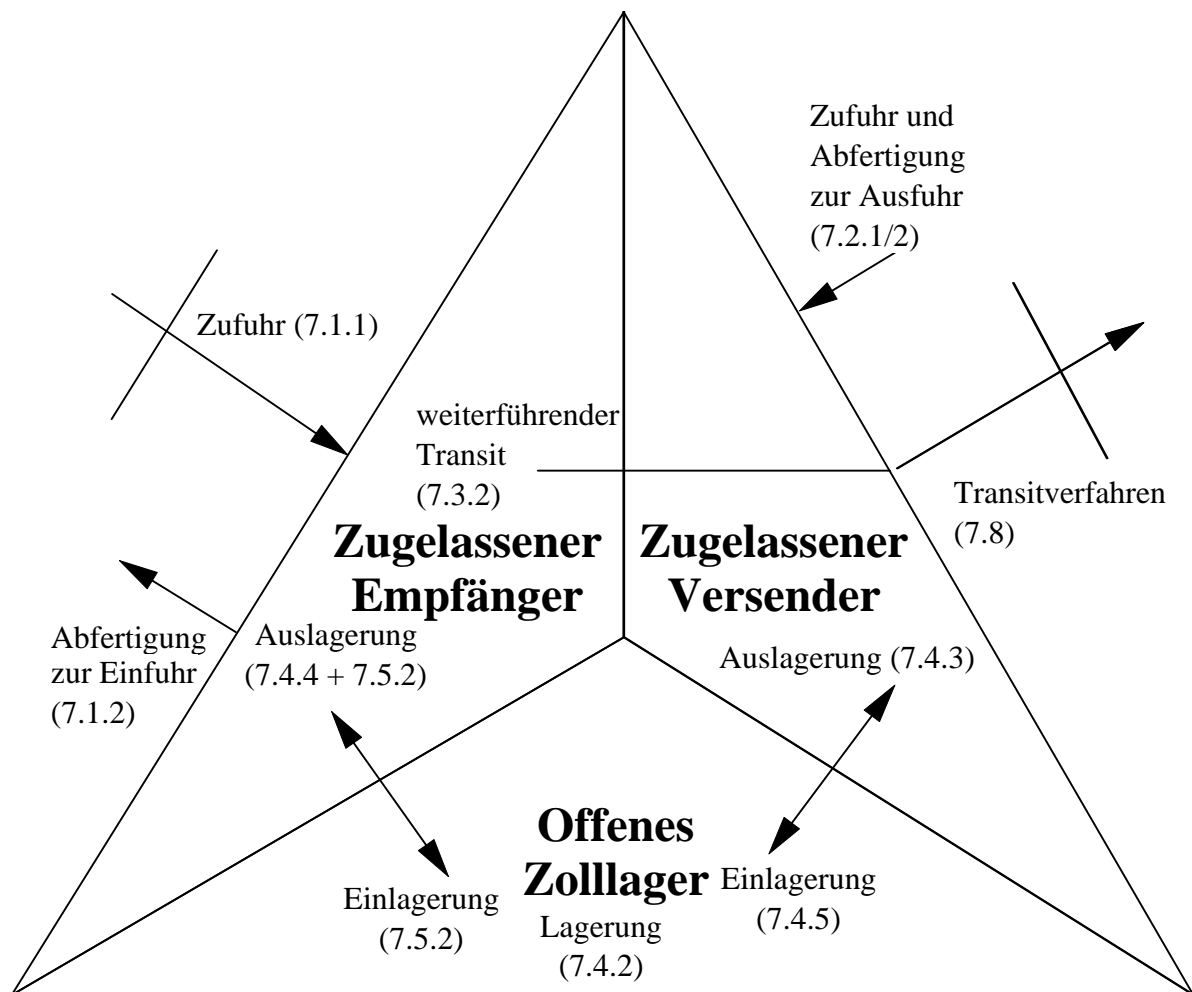
7.6.2 Einlagerung von zur Ausfuhr abgefertigten Inlandwaren

Die **Einlagerung von zur Ausfuhr abgefertigten Inlandwaren** erfolgt nach dem System ZV. Die Übernahme vom System ZV in das OZL ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Liste über tägliche Lagerbewegungen).

Inlandwaren können nur über ein OZL zur Ausfuhr abgefertigt werden, sofern der definitive, d.h. vollständige Abfertigungsantrag (endgültiges Bestimmungsland usw.) vorliegt.

7.7 Zugelassener Versender und Empfänger und offenes Zolllager

In diesem Kapitel werden nur die aus der Verbindung der Verfahren ZV, ZE und OZL resultierenden Besonderheiten, die **Wareninventarisierung / Bestandesaufzeichnungen** beschrieben. Das Verfahren ZE ist in Kapitel 7.1, das Verfahren ZV in Kapitel 7.2 und das Verfahren OZL in Kapitel 7.4 beschrieben. Die Transitverfahren werden in Kapitel 7.8 behandelt.



7.7.1 Wareninventarisierung / Bestandesaufzeichnung

ZV- und ZE-Waren sind von den OZL-Waren getrennt zu lagern.

7.8 Transitverfahren (Reexpeditionen)

7.8.1 Eröffnung des gVV im Strassenverkehr

Der ZV oder der OZL füllt das T-Dokument nach Vordruck aus und beachtet dabei folgende Besonderheiten:

Feld C (Exemplare 1, 4, 4, 5, 7)

Feld C ist mit folgendem Sonderstempel zu versehen:

55 x 25 mm

1	2
3	4
5	6

- 1 Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Landes
- 2 Zollamt
- 3 Nummer des Versandscheines
- 4 Datum
- 5 ZV / OZL
- 6 Bewilligung

Die Numerierung hat nach Weisung des Zollamtes mit einer besonderen Serie zu erfolgen.

Als Datum ist der Versandtag anzugeben.

Feld D (Exemplare 1, 4, 4)

Dieses Feld muss folgende Angaben enthalten:

- Vermerk "Vereinfachtes Verfahren"
- Zollverschlüsse: Anzahl und Zeichen, sofern angebracht

Frist (letzter Tag): 8 Tage nach dem Versandtag.

Feld 50 (Exemplare 1, 4, 4, 5, 7)

Der ZV oder OZL ist für die mit EDV erstellten T-Dokumente von der Unterschriftsleistung befreit. Er vermerkt an dem für die Unterschrift des HV vorgesehenen Ort "Freistellung von der Unterschriftsleistung".

7.8.2 Transit im Bahnverkehr

7.8.2 1 Verlad bzw. Bereitstellung zum Versand

Der Ort des Verlads bzw. der Bereitstellung zum Versand wird je nach Fall und Transportkonzept der Bahn (ZV oder OZL mit Anschlussgeleise, Freiverlad im Versandbahnhof usw.) zwischen ZV oder OZL und Zollamt festgelegt.

7.8.2 2 Übermittlung an das Zollamt durch den ZV bzw. OZL

Abschnitt 1 des internationalen Frachtbriefes (CIM-Fb) bzw. Abschnitt 1 des Container-Übergabebescheines TR (UeS TR).

Diese Abschnitte müssen durch den ZV oder OZL im Feld Nr. 9 mit der Zollpiktogramm- Etiketle und im Feld "Für zollamtliche Vermerke" mit dem Sonderstempelabdruck gemäss gVV-Übereinkommen Anlage II, Art. 106 und Anhang XV (revidiert) versehen sein.

Es sind auch die Bestimmungen für die Weitergabe des Gemeinschaftscharakters (Zollstatus in der EU) zu beachten.

7.8.2 3 Übergabe an die Bahn

Das Zollamt stellt je nach Fall (Inlandbahnhof, Grenzbahnhof oder örtliche Besonderheiten) durch geeignete Massnahmen sicher, dass der ZV oder der OZL die Frachtdokumente und die abgefertigten Sendungen lückenlos und unverändert der Bahn übergibt.

Hierzu kann es, die beim ZV oder beim OZL und beim Versandbahnhof aufbewahrten Unterlagen (Frachtbriefdoppel u. dgl.) sowie den Versand selbst stichprobenweise kontrollieren.

7.8.3 Nationale Transitverfahren

Für die nationalen Transitabfertigungen gelten die **Regelungen im gVV-Strassenverkehr** (Kapitel 7.8.1) bzw. im **Bahnverkehr** (Kapitel 7.8.2) **sinn gemäss** (gleicher Sonderstempel für ZV / OZL wie im gVV, Befreiung des ZV / OZL von der Unterschriftsleistung für mit EDV erstellte Geleitscheine).

Bei Abfertigungen mit **nationalen Transitpapieren** muss die Bestimmungstelle ein schweizerisches Inland-Zollamt, ein Flughafen-Zollamt oder ein anderer ZE oder ein anderes OZL sein. Abfertigungen mit nationalen Transitpapieren zu einem Grenz-Zollamt können aufgrund von speziellen Regelungen zugestanden werden.

Im **lokalen Verkehr** können vereinfachte Überfuhren zur Anwendung gelangen. Die Form und das Verfahren werden durch die Zollkreisdirektion geregelt.

Bei **Exporteuren welche für die Ausfuhrabfertigung die VAR** anwenden kann für nationale Transitabfertigungen von zur Ausfuhr abgefertigten Waren, die aus dem schweizerischen Inlandverkehr stammen, ein vereinfachter Transitbeleg verwendet werden. Der Transitbeleg dient anlässlich der Ausfuhrabfertigung beim ZV gleichzeitig auch als Ausfuhrbeleg der VAR und hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- Identifikationsnummer der Sendung
- Verpackung (Zeichen, Nummern, Art und Anzahl)
- handelsübliche Warenbezeichnung
- Bruttogewicht der gesamten Sendung
- folgender Aufdruck (mit Hinweis auf Ausfuhrbewilligungspflicht)

Grösse variabel (Beleg muss als Transitbeleg erkenntlich sein)

AUSFUHR nach dem vereinfachten Verfahren			
Ausfuhrbewilligung	vor- handen	nicht er- forderlich	
Muster AG Zürich 9999 / 1999			
Kontroll-Zollamt: Zürich-Frachtgut			
Gilt als nationaler Geleitschein im vereinfachten Verfahren			
Abgang		Löschung	
Datum: TT.MM.JJ			
Frist: 2 Tage ohne Zollverschluss			

Das Original des Transitbeleges begleitet die Sendung und wird gelöscht vom Bestimmungs-Zollamt bzw. von einem ZV / OZL (via dessen Abfertigungs-Zollamt) an das Abfertigungs-Zollamt des Ausstellers zurückgesandt. Die Löschung erfolgt entweder mit Zollstempel durch das Bestimmungs-Zollamt oder mit Lösungsvermerk durch den Bestimmungs-ZV bzw. das Bestimmungs-OZL. Im übrigen gelangen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Für Exportwaren erfolgt die Transitabfertigung ohne Sicherstellung der Abgaben, wenn sie mit vorstehendem vereinfachten Transitbeleg durchgeführt wird. Der vereinfachte Transitbeleg gilt lediglich für die nationalen Transitabfertigungen. Im internationalen Transit erfolgt die Eröffnung des gVV nach Kapitel 8.3.1 oder 8.3.2.

8 Bewilligung

8.1 Bewilligung für die Stellung als zugelassener Empfänger

Akten Nr. «Noea» Nr. «Noaut».2005

B E W I L L I G U N G

für die Stellung als zugelassener Empfänger

1. Die Firma «Maison» (nachstehend ZE genannt) erhält an ihrem Domizil «DomDa» die Stellung eines zugelassenen Empfängers im Sinne der Artikel 4, 48 – 55, 72 - 74 und 105 der Anlage I des Übereinkommens vom 20. 05. 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04) sowie gestützt auf die Verordnung vom 13.01.1993 über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger (VZVE; SR 631.242.04).
2. Die im Anhang zu dieser Bewilligung aufgeführten allgemeinen Bestimmungen vom 27.05.1999 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Zuständige Bestimmungszollstelle (nachstehend Zollamt genannt) ist das Zollamt «Bdcontr».
4. Lebende Tiere (mit Ausnahme von Krebstieren und Weichtieren der Tarifnummer 0306 und 0307) sowie Fleisch und Fleischerzeugnisse, welche einer Kühlung bedürfen (eingeschlossen Fische, Fischprodukte und Meeresfrüchte), Sonderabfälle und Waren, die nicht mit Modell 90 deklariert werden können, sind von diesem Verfahren ausgeschlossen. Für spezielle Waren, die nicht zollrechtlichen Erlassen (z.B. Veterinärwesen, Artenschutz, Edelmetallkontrolle, usw.) und besonderen Bestimmungen unterliegen (z.B. Transitgüter) erlässt das Zollamt oder die Kreisdirektion in eigener Verantwortung oder im Einvernehmen mit dem Kontrollorgan entsprechende Weisungen. Solche Waren sind auf Verlangen durch den ZE dem Zollamt oder dem Kontrollorgan zu überführen.
5. Der ZE übernimmt die volle Verantwortung gegenüber der Zollbehörde auch für mitgeführte Waren, die nicht für ihn selber bestimmt sind. Gleiches gilt für "herrenloses" Gut und überzählige Sendungen. Die Inventarisierung sowie die Einhaltung der Verfahrensvorschriften für die Verzollung solcher Waren obliegt dem ZE. Im Einzelfall kann das Zollamt die Überführung dieser Sendungen auf den Amtsplatz verlangen.
6. Der ZE anerkennt, dass sich die von ihm geleistete Sicherheit in Form der Generalbürgschaft (Konto «Compte») auf alle Verbindlichkeiten bezieht, die sich aus dieser Bewilligung ergeben.
7. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie tritt rückwirkend auf den «VigDa» in Kraft.

Datum: «AutDa»

Hermann Kästli, Vizedirektor
Chef Hauptabteilung
Recht und Abgaben

Anhang:

Allg. Bestimmungen

Bewilligungsgebühr: Fr. 800.-

Anhang zur Bewilligung Nr.: II/250.2005

Allgemeine Bestimmungen zur Bewilligung für die Stellung als zugelassener Empfänger

I. Allgemeines

Artikel 1

Zolltransitverfahren

Die Sendungen sind von der Grenze auf direktem Weg in einem Zolltransitverfahren unverändert ins Domizil des ZE zu überführen.

Art. 2

Organisation ZE-Betrieb

Der ZE hat Verwaltung und Betrieb derart zu organisieren, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Ware von der Ankunft bis zum Abtransport jederzeit lückenlos nachgeprüft werden kann.

Art. 3

Angestellte des ZE

Der ZE meldet dem Zollamt schriftlich diejenigen Angestellten, die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich sind.

II. Verfahrensbestimmungen

Art. 4

Warenankunft

¹ Im Strassenverkehr ist das Transitdokument den nach Artikel 3 bezeichneten Angestellten zu übergeben, die das Ankunftsdatum und die Ankunftszeit der Sendung sowie den Zustand der allfällig angebrachten Zollverschlüsse des Fahrzeuges auf dem Transitzolldokument vermerken.

² Im Bahnverkehr ist das Ankunftsdatum mittels Datumstempel auf dem Kontrollgeleitschein, auf dem internationalen Frachtbrief oder auf dem Uebergabeschein TR verurkunden zu lassen.

³ Das Zollamt regelt weitere Einzelheiten im Bahnverkehr sowie in den anderen Verkehrsarten.

Art. 5

Anmeldung

Die Ankunft der Waren ist dem Zollamt unverzüglich schriftlich zu melden. Form und Inhalt der Meldung werden vom Zollamt bestimmt.

Art. 6

Interventionsfrist

Die Sendungen dürfen bis zum Ablauf einer vom Zollamt im voraus festgelegten Interventionsfrist für Ladungskontrollen seit der Anmeldung gemäss Artikel 5 nicht verändert werden. Vorhandene Zoll- und Bahnverschlüsse sind zu belassen.

Art. 7**Zollverschlüsse; Auslad**

Nach unbenutztem Ablauf der Interventionsfrist gemäss Artikel 6 darf der ZE:

- die Zollverschlüsse selber entfernen,
- die Waren ausladen und sie in die in die Abnahmebericht bezeichneten Räume und Plätze verbringen,
- die Waren zwecks Weitertransport auf dem Ankunftstransportmittel belassen oder sie auf andere Transportmittel umladen.

Art. 8**Inventarisierung; Unregelmässigkeiten**

Die angekommene Sendung ist unverzüglich zu prüfen und zu inventarisieren. Festgestellte Unregelmässigkeiten (z.B. Mehr- oder Fehlmengen, Vertauschungen, Beschädigungen) sind umgehend schriftlich dem Zollamt mitzuteilen. Solche Sendungen (inkl. Beförderungsmittel, Behälter) dürfen nur mit dem Einverständnis des Zollamtes verändert werden.

Art. 9**Löschungsvermerk**

¹ Der Verantwortliche des ZE vermerkt und bestätigt unterschriftlich auf jedem Transitdokument (Versandschein, Carnet TIR usw.)

- die Nr. dieser Bewilligung,
- das Datum der Warenankunft,
- das Ergebnis der Prüfung sämtlicher Waren und allfälliger Zollverschlüsse.

² Die Dokumente sind am ersten Arbeitstag, der auf die Warenankunft folgt, dem Zollamt abzugeben.

Art. 10**Besichtigung**

Nebst der Besichtigung der Waren zum Zwecke der Verzollung dürfen an deren Verpackung und an den Waren selber keine Veränderungen vorgenommen werden.

Art. 11**Deklarationsfrist; Transitgüter**

Für die zur Einfuhr bestimmten Waren gilt eine Deklarationsfrist von sieben Tagen. Waren, die für ein Zollager bestimmt sind, sowie Transitgüter müssen innerhalb dieser Frist dorthin überführt bzw. im Transit weitergeleitet werden.

Art. 12**Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung**

¹ Der ZE deklariert mittels elektronischem Verfahren. Er erhält dazu von der Oberzolldirektion eine entsprechende Bewilligung.

² Sofern das Zollamt eine vom elektronischen Verfahren "gesperrte" Ware zu revidieren beabsichtigt, so hat es dies dem ZE innert der von ihm im voraus festgesetzten Interventionsfrist mitzuteilen. Andernfalls gelten die "gesperrten" Waren als freigegeben; der ZE kann über sie verfügen.

³ Der ZE übergibt die Einfuhrlisten und die dazugehörigen Begleitpapiere spätestens am nächsten Arbeitstag, der auf die Freigabe folgt, dem Zollamt.

⁴ Für andere als mittels elektronischem Verfahren zu deklarierende Waren erlässt das Zollamt besondere Vorschriften.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 13

Besondere Formalitäten und Kontrollen

Für Waren, die besonderen Formalitäten und Kontrollen unterliegen (GTU-Pflicht, Pflanzenschutz, Edelmetallkontrolle u.ä.), wird das Vorgehen durch die Zollkreisdirektion mit der zuständigen Kontrollstelle geregelt.

Art. 14

Oeffnungszeiten; Gebührenpflicht

¹ Der ZE meldet dem Zollamt die zwischen 05.00 und 22.00 Uhr festgelegten Betriebszeiten. Das Zollamt gibt dem ZE die für die Warenabfertigung festgesetzten zolldienstlichen Oeffnungs- und Interventionszeiten schriftlich bekannt.

² Zollamtliche Handlungen, die auf Anordnung des Zollamtes erfolgen und während der Oeffnungszeiten des Zollamtes vorgenommen werden, sind gebührenfrei.

Art. 15

Haftung

Der zugelassene Empfänger haftet für die Einfuhrabgaben ab dem Zeitpunkt, in dem er das Transitdokument übernimmt oder in dem das Begleitdokument (Kontrollgeleitschein, internationaler Frachtbrief, Uebergabeschein Transit) bahnamtlich abgestempelt ist, bis zum Zeitpunkt, in dem die Ware durch die Bestimmungszollstelle freigegeben ist, in der gleichen Weise wie der Hauptverpflichtete oder wie die Bahn während des vorangegangenen Transports.

Art. 16

Aufbewahrung der Verzollungsunterlagen

Der ZE hat die Ursprungsnachweise (ausg. APS-Zeugnisse) und die übrigen Verzollungsunterlagen (inkl. Spediteurdossiers) während fünf Jahren aufzubewahren. Sie sind den Zollorganen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 17

Zollräumlichkeiten

Der ZE stellt den Zollorganen in seinem Domizil die Räume und Einrichtungen (inkl. Waage, Telefoninstallation, EDV-Anschluss), die zu ihrer Dienstausbübung in seinem Domizil erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Er sorgt auch für deren Unterhalt. Die Ausrüstung der Räume mit beweglichem Mobiliar ist Sache des Zolls.

Art. 18

Zutrittsrecht

Den Zollorganen steht das Recht zu, die Räume des ZE zu Kontrollzwecken jederzeit zu betreten und die als notwendig erachteten Kontrollen vorzunehmen, soweit dies für die Ueberwachung des vorgeschriebenen Verfahrens notwendig ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Instruktionspflicht

Der ZE hat sein im Zollverkehr eingesetztes Personal über die Bestimmungen dieser Bewilligung zu instruieren. Die zuständige Zollkreisdirektion kann verlangen, dass Angestellte des ZE, welche die Bestimmungen dieser Bewilligung wiederholt verletzen, von der Beschäftigung im Zollverkehr ausgeschlossen werden.

Art. 20**Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 104 des Zollgesetzes geahndet.

Art. 21**Geltendes Recht**

Es gelten die Vorschriften der Zollgesetzgebung, insbesondere der Verordnung vom 13.1.1993 über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger (VZVE) sowie der Erlasse nichtzollrechtlicher Natur, deren Handhabung der Eidg. Zollverwaltung obliegt.

Art. 22**Aenderungen; Rückzug der Bewilligung**

- ¹ Die Oberzolldirektion behält sich vor, in begründeten Fällen Auflagen dieser Bewilligung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.
- ² Diese Bewilligung kann durch die Eidg. Oberzolldirektion zurückgezogen werden, wenn der ZE die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Auflagen nicht einhält oder wiederholt gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Erlasse verstösst.

Bern, den 27.05.1999

8.2 Bewilligung für die Stellung als zugelassener Versender

Akten Nr. «Noea»ZV-Bewilligungs-Nr. «Noaut».2005

B E W I L L I G U N G

für die Stellung als zugelassener Versender im Neuen Computerisierten Transitsystem (NCTS)

- 1 Gestützt auf Artikel 72a des Zollgesetzes (ZG), der Artikel 65 bis 71 der Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zwischen den EFTA-Ländern und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04), erhält die Firma «Maison» (nachstehend ZV genannt) an ihrem Domizil «domEa» die Stellung eines zugelassenen Versenders. Die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1999 über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung (ZEDV; SR 631.071) sowie der Verordnung vom 13. Januar 1993 über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger (VZVE; SR 631.242.04) finden sinngemäss auf diese Bewilligung Anwendung.
- 2 Die im Anhang zu dieser Bewilligung aufgeführten allgemeinen Bestimmungen vom 07.01.2004 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 3 Zuständige Abgangszollstelle (nachstehend Zollamt genannt) ist das Zollamt «Bdcontr».
- 4 Lebende Tiere, gekühltes und tiefgekühltes Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie Sonderabfälle und Waren, die nicht elektronisch oder mit der vereinfachten Ausfuhrregelung (VAR) deklariert werden können, können von diesem Verfahren ausgeschlossen werden. Für spezielle Waren, die nicht zollrechtlichen Erlassen (z.B. Veterinärwesen, Artenschutz, Edelmetallkontrolle, usw.) und besonderen Bestimmungen unterliegen, erlässt das Zollamt oder die Kreisdirektion in eigener Verantwortung oder im Einvernehmen mit dem Kontrollorgan entsprechende Weisungen. Solche Waren sind auf Verlangen durch den ZV dem Zollamt oder dem Kontrollorgan zu überführen.
- 5 Der ZV anerkennt, dass sich die von ihm geleistete Sicherheit in Form der Generalbürgschaft (Konto «Compte») auf alle Verbindlichkeiten bezieht, die sich aus dieser Bewilligung ergeben.
- 6 Diese Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie tritt rückwirkend auf den «viguEa» in Kraft.
- 7 Die Oberzolldirektion behält sich vor, in begründeten Fällen Auflagen dieser Bewilligung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

Datum: «autEa» Hermann Kästli, Vizedirektor

Chef Hauptabteilung
Recht und Abgaben

Anhang:

Allg. Bestimmungen
Bewilligungsgebühr: Fr. 800.--

Wir haben vom Inhalt dieser Bewilligung und des Anhangs Kenntnis genommen und erklären uns damit einverstanden.

Firma: Vertreten durch:
Datum:

Anhang zur ZV Bewilligung Nr.: «Noaut».2005**Allgemeine Bestimmungen zur Bewilligung für die Stellung als zugelassener Versender (ZV) im Computerisiertem Transitsystem (NCTS)****I. Allgemeines****Art. 1****Organisation ZV-Betrieb**

Der ZV hat Verwaltung und Betrieb derart zu organisieren, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Ware von der Ankunft bis zum Abtransport jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können. Eine Inventarisierung ist nicht erforderlich.

Art. 2**Angestellte des ZV**

Der ZV meldet dem Zollamt (ZA) schriftlich diejenigen Angestellten, die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich sind.

II. Ausfuhrabmeldung und Ausfuhrverfahren**Art. 3****Ausfuhrabmeldung**

¹ Die Ausfuhrabmeldung erfolgt elektronisch. Sie gilt in der ersten Phase als vereinfachte Ausfuhrdeklaration im Sinne von Artikel 31 des Zollgesetzes (ZG).

² Die Ausfuhrabmeldung darf höchstens einen Arbeitstag vor Ankunft der Sendung im Domizil des ZV übermittelt werden.

Art. 4**Inhalt der Ausfuhrabmeldung**

Die Ausfuhrabmeldung hat die Datengruppen zu enthalten, wie sie in den Detailspezifikationen der Ausfuhrabmeldung NCTS festgelegt sind (veröffentlicht in der Benutzerdokumentation NCTS für externe Benutzer unter: http://www.afd.admin.ch/d/firmen/transit/ausfuhrabmeldung_d.pdf), u.a.:

- Versandvorgang
- Versender/Ausführer
- Deklarant
- Abgangsstelle
- Summarische Anmeldung/Vorpapier
- Ware, u.a. Aussage zur Bewilligungspflicht
- Empfindliche Waren
- Packstücke
- Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen
- Besondere Vermerke

Art. 5**Verbindlichkeit der Ausfuhrabmeldung, Verantwortlichkeit**

¹ Die Ausfuhrabmeldung, die der Zollcomputer ohne Beanstandung übernimmt, gilt als angenommen im Sinne von Artikel 35 des ZG und ist für den ZV verbindlich. Sie dient in der ersten Phase als Grundlage für allfällige Kontrollen.

² Der ZV darf übermittelte Daten in seinem System nicht mehr verändern.

³ Die Ausfuhrabmeldung kann eine oder mehrere Sendungen enthalten. Sie ist nicht an ein Fahrzeug gebunden. Jede Sendung wird einzeln für sich nummeriert. Besteht eine der Sendungen die Plausibilitätsprüfung nicht, wird die ganze Ausfuhrabmeldung durch den Zollcomputer zurückgewiesen.

Art. 6**Ausfuhrbewilligung**

Ausfuhrbewilligungspflichtige Waren sind zur Deklaration zugelassen, sofern die Ausfuhrbewilligung von der zuständigen Behörde zu diesem Zeitpunkt vorhanden ist. Bei einer allfälligen Revision ist sie dem ZA vorzulegen, ausgenommen davon ist die Generalausfuhrbewilligung.

Art. 7**Interventionsfrist, Revision und Freigabe zur Transitabfertigung**

- ¹ Nach Annahme und Nummerierung durch den Zollcomputer beginnt die Interventionsfrist zu laufen. Die vom ZA definierte Interventionsfrist ist im Abnahmebericht festgehalten.
- ² Will das ZA eine Kontrolle vornehmen, setzt es im System innerhalb der Interventionsfrist den Revisionscode. Der ZV darf die Waren nicht mehr verändern. Die entsprechende Ausfuhrabmeldung bleibt bis zur Freigabe zur Transitabfertigung durch das ZA im Zollcomputer gesperrt.
- ³ Hat der ZV die Ausfuhrabmeldung vor Ankunft der Waren in seinem Domizil übermittelt, muss er das ZA bei Ankunft der Waren informieren. Das ZA begibt sich anschliessend zum Domizil des ZV um die Zollkontrollen vorzunehmen. Diese werden grundsätzlich nur während den Öffnungszeiten des ZA durchgeführt.
- ⁴ Für Erstübermittlungen beginnt bei Annahme der Ausfuhrabmeldung die im System der EZV vordefinierte Interventionsfrist für materielle Revision, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Voraus-Ausfuhrabmeldung oder eine definitive Ausfuhrabmeldung handelt.
- ⁵ Setzt das ZA innerhalb der Interventionsfrist keinen Revisionscode, übermittelt der Zollcomputer unmittelbar nach Ablauf der Interventionsfrist dem ZV die Freigabe zur Transitabfertigung.

Art. 8**Verlad**

Der Verlad kann bereits vor Übermittlung der Ausfuhrabmeldung oder erst nach Ablauf der Interventionsfrist bzw. nach Durchführung der zollamtlichen Revision erfolgen. Die Art der Abfertigung und der Zollstatus für den Transit (T 1 oder T 2) des Ladegutes eines Transportmittels müssen auf der Ausfuhrabmeldung ersichtlich sein. Ausfuhr-, Transit- und Inlandwaren können zusammen verladen werden.

Art. 9**Ausfuhrdeklaration****Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung**

- ¹ Der ZV/Spediteur deklariert die Waren, die mittels Ausfuhrabmeldung nach Artikel 3 ff hiervor definitiv zur Ausfuhr abgefertigt wurden, spätestens am folgenden Arbeitstag mittels elektronischem Verfahren. Ausgenommen davon sind vereinfachte Deklarationen der VAR-Expoteure und handelsstatistisch nicht zu erfassende Waren. Maßgebend für den ZV sind die Bestimmungen der von der Oberzolldirektion erteilten besonderen Bewilligung für die Abfertigung mit elektronischen Datenübermittlung. Die Daten der Ausfuhrabmeldung und diejenigen der EDV-Deklaration müssen übereinstimmen.
- ² Deklarationen, die der Zollcomputer ohne Beanstandung übernimmt, gelten als zollamtlich angenommen im Sinne von Artikel 35 des ZG.
- ³ Die Ausfuhrdeklaration durchläuft zusätzlich eine Selektion. Für durch den Zollcomputer „frei“ selektionierte Ausfuhrdeklarationen läuft keine Interventionsfrist. Die Rückmeldung erfolgt in diesem Falle unmittelbar nach der Selektion. Für „gesperrt“ selektionierte Ausfuhrdeklarationen läuft eine Interventionsfrist. Wird die Interventionsfrist durch das ZA nicht genutzt, wird die Ausfuhrdeklaration durch den Zollcomputer für die Transitabfertigung freigegeben.
- ⁴ Der ZV/Spediteur kann Sendungen direkt mittels elektronischer Datenübermittlung ohne vorherige Aufnahme in der Ausfuhrabmeldung deklarieren. Artikel 4 bis 8 hiervor gelten sinngemäß.

Art. 10**Zollrevision**

Wird eine Ware direkt elektronisch deklariert und beabsichtigt das ZA eine vom Zollcomputer "gesperrte Ware" zu revidieren, so hat es dies dem ZV innert der festgesetzten Interventionsfrist mitzuteilen. Andernfalls gelten die "gesperrten Waren" als zum Zolltransit freigegeben.

III. Transitverfahren**Art. 11****Transitabmeldung**

Der ZV übermittelt spätestens am nachfolgenden Arbeitstag nach Annahme der Ausfuhrabmeldung durch den Zollcomputer die Transitabmeldung.

Art. 12**Inhalt der Transitabmeldung**

¹ Die Transitabmeldung hat die Datengruppen zu enthalten, wie sie in den Detailspezifikationen der Transitabmeldung NCTS festgelegt sind (veröffentlicht in der Benutzerdokumentation NCTS für externe Benutzer unter "http://www.afd.admin.ch/d/firmen/transit/transitabmeldung_d.pdf", u.a.):

- Versandvorgang
- Empfänger
- Zugelassener Empfänger
- Deklarant
- Abgangsstelle
- Durchgangszollstelle
- Bestimmungsstelle
- Sicherheit
- Nummer Sicherheitstitel
- Gültigkeitsbeschränkungen
- Zollverschlüsse
- Zollverschluss-Kennung
- Kontrollergebnisse
- Versandvorgang
- Container.

Art. 13**Verbindlichkeit der Transitabmeldung, Verantwortlichkeit**

- ¹ Nach bestandener Plausibilitätsprüfung und Vergabe der "Movement Reference Number" (MRN) gilt die Transitabmeldung als angenommen im Sinne von Artikel 35 des ZG und ist für den ZV verbindlich.
- ² Die Transitabmeldung dient zusammen mit den Daten der Ausfuhrabmeldung als Grundlage für allfällige Kontrollen.
- ³ Nach Annahme durch den Zollcomputer übermittelt dieser unmittelbar die Rückmeldung „Annahme der Transitabmeldung“.

Art. 14**Versandbegleitdokument**

- ¹ Der ZV druckt das von der EZV übermittelte Versandbegleitdokument grundsätzlich im PDF-Format (und ggf. Versandbegleitdokument-Rückschein) mit lesbarem MRN und Barcode aus. Er muss dabei auf die Daten der Ausfuhrabmeldung in seinem System zurückgreifen. Ist die deklarierte Bestimmungsstelle nicht an das NCTS angeschlossen, muss er zusätzlich einen Rückschein drucken.
- ² Versandbegleitdokument und ggf. Versandbegleitdokument-Rückschein sind dem Warenführer zu übergeben. Das Versandbegleitdokument und der Rückschein müssen die Sendungen bis zur Bestimmung begleiten.

Art. 15**Zollverschluss, Transit**

Es gelten die jeweils gültigen Vorschriften betreffend Zollverschluss bei nationalen und internationalen Transiten.

Art. 16**Andere Transitverfahren**

Anstelle eines NCTS-Transitverfahrens kann der Zollbeteiligte die Waren auch in einem anderen Zollverfahren abfertigen. Andere Verfahren als das NCTS werden durch den Zollcomputer nicht unterstützt. Es finden keine Datenübermittlungen statt. Im internationalen Verkehr nicht zulässig sind die alten T1 und T2 Versanddokumente (ED).

Art. 17**Erledigung**

Der ZV/Spediteur übergibt am nächsten Arbeitstag, der auf den Transit folgt, dem ZA folgende Unterlagen:

- Ausfuhrlisten, vom elektronischen Verfahren "gesperrt"
- Vereinfachte Deklarationen der VAR-Experteure
- Freipässe, Carnet ATA. Bei Revisionen nach Artikel 7 bleibt die Vorlage zum Zeitpunkt der Revision vorbehalten
- Transitdokumente für Reexpeditionen
- Ausfuhrbewilligungen für andere als VAR-Abfertigungen

Das ZA kontrolliert die Einhaltung der zeitlichen Auflagen.

IV. Korrektur- und Annullationsverfahren**Art. 18****Korrekturen von angenommenen Abfertigungsanträgen**

¹ Der ZV darf einen angenommenen Abfertigungsantrag (Ausfuhrabmeldung, Transitabmeldung, Ausfuhrdeklaration) nicht selbständig korrigieren.

² Das ZA kann den ZV anweisen, eine Korrekturdeklaration mit der gleichen Deklarationsnummer und Speditionsfirma zu übermitteln. Durch die Anweisung des ZA wird die Korrekturdeklaration rechtlich einer Deklaration gleichgestellt, die von Amtes wegen korrigiert wurde. Das ZA entscheidet anschliessend über die Annahme oder die Ablehnung der Korrekturdeklaration. Der Entscheid wird dem ZV elektronisch mitgeteilt.

Art. 19**Annullationen von angenommenen Abfertigungsanträgen**

¹ Der ZV darf einen angenommenen Abfertigungsantrag nicht selbständig annullieren. Er hat die Möglichkeit, einen Annullationsantrag dem ZA elektronisch zu übermitteln.

² Die Zollamtsleitung entscheidet, ob die Annullation vorgenommen wird oder nicht. Der Entscheid wird dem ZV elektronisch mitgeteilt.

³ Annulliert das ZA von sich aus einen angenommenen Abfertigungsantrag, wird dies dem ZV in jedem Falle elektronisch mitgeteilt.

V. Verfahrensbestimmungen für ZV/VAR-Exporteure

Art. 20

Ausfuhrabmeldung

Es gelten die Artikel 3 bis 7 hiervor.

Art. 21

Transitabmeldung

Es gelten die Artikel 11 bis 15 hiervor.

Art. 22

Erledigung

- ¹ Der ZV/VAR-Exporteur übergibt dem ZA in der mit ihm vereinbarten Form die vereinfachten Deklarationen gemäss separater Bewilligung der Oberzolldirektion für die Abfertigung mit elektronischer Datenübermittlung. Deklarierte Waren dürfen nicht mehr verändert werden.
- ² Die Abgabe der anderen Dokumente bzw. des Datenträgers richtet sich nach den Bestimmungen in der dazu von der Oberzolldirektion erteilten separaten Bewilligung für die Abfertigung mit elektronischer Datenübermittlung.

VI. Spezielle Bestimmungen zum NCTS

Art. 23

Datenübermittlung - Plausibilitätsprüfung

- ¹ Die Zollverwaltung teilt dem ZV mit, an welche elektronische Adresse er die Daten übermitteln muss. Sie gibt ihm die technischen Voraussetzungen bekannt, die er für eine sichere Übermittlung an den Zollcomputer benötigt. Der ZV kann mit Einverständnis des ZA die Daten an eine Nachtzentrale übermitteln.
- ² Die Zollverwaltung teilt dem ZV die Datenstruktur, die Bedingungen und Regeln sowie den Zeitpunkt der Übermittlungen der elektronischen Deklarationen sowie die Form und das Aussehen der benötigten Ausdrucke mit.
- ³ Die Übermittlung von Abfertigungsanträgen ist während 24 Std. möglich. Interventionsfristen laufen jedoch nur während den Öffnungszeiten des ZA. Endet die Öffnungszeit eines ZA vor Beendigung der Interventionsfrist, läuft diese am nachfolgenden Arbeitstag des ZA weiter.
- ⁴ Der ZV erfasst die Deklarationen in seinem System und übermittelt sie in elektronischer Form. Er muss vor der Übermittlung nicht zwingend eine Plausibilitätsprüfung durchführen.
- ⁵ Der Zollcomputer führt eine Plausibilitätsprüfung durch. Stellt er Fehler in den Deklarationen fest, so weist er diese zurück. Der ZV kann anschliessend eine berichtigte Deklaration übermitteln.
- ⁶ Deklarationen, die der Zollcomputer ohne Beanstandungen übernimmt, gelten als angenommen im Sinne von Artikel 35 ZG. Sie sind für den ZV auch bei allfälligen Widersprüchen zu den Begleitpapieren verbindlich.

Art. 24

Unterhalt

Der ZV ist verantwortlich für den Unterhalt seines Informatiksystems und hat keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Zollverwaltung.

Art. 25**Haftungsausschluss**

- ¹ Die Zollverwaltung haftet nicht für die Auswirkungen technischer Störungen.
- ² Sie haftet auch nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung (EDV).

Art. 26**Datenschutz**

Massgebend sind die Bestimmungen von Artikel 44 der Anlage 1 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (SR 0.631.242.04) und von Artikel 33 der Verordnung vom 3. Februar 1999 über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten in der Eidgenössischen Zollverwaltung (Datenbearbeitungsverordnung EZV; SR 631.64).

Art. 27**Datensicherheit**

Die Zollverwaltung und der ZV ergreifen alle geeigneten Massnahmen für das wirksame, zuverlässige und sichere Funktionieren des Verfahrens. Jede Eingabe, Änderung und Löschung von Daten muss erfasst werden, wobei der Zweck des jeweiligen Vorgangs, der Zeitpunkt und die hierfür verantwortliche Person angegeben werden müssen.

Art. 28**Aufbewahrungspflicht der Daten**

Der ZV muss die Daten, die er der Zollverwaltung übermittelt, während 3 Monaten elektronisch aufbewahren und jederzeit sichtbar machen können. Auf Verlangen müssen sie auf Papierform wiederherstellbar sein.

Art. 29**Datenzugriff**

Der ZV hat keinen Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Daten der Zollverwaltung.

Art. 30**Vorgehen bei Pannen des Systems**

Bei Pannen entscheidet das ZA von Fall zu Fall aufgrund der getroffenen Absprachen zwischen ZV und ZA.

VII. Besondere Bestimmungen**Art. 31****Besondere Formalitäten und Kontrollen**

Für Waren, die besonderen Formalitäten und Kontrollen unterliegen (GTU-Pflicht, Edelmetallkontrolle u.a.), wird das Vorgehen durch die Zollkreisdirektion mit der zuständigen Kontrollstelle geregelt.

Art. 32**Öffnungszeiten und Gebühren**

- ¹ Der ZV meldet dem ZA seine Betriebszeiten. Das ZA gibt dem ZV die für die Warenabfertigung festgesetzten zolldienstlichen Öffnungs- und Interventionszeiten schriftlich bekannt.
- ² Für Amtshandlungen des ZA von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr, bzw. von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr bei der Nachtzentrale, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 33**Haftung**

Gemäss dem Übereinkommen vom 20.05.1987 über ein gemeinsames Versandverfahren haftet im gemeinsamen Versandverfahren der ZV als Hauptverpflichteter für Zölle und andere Angaben, die von der Meldung des Transits gemäss Artikel 12 an die Abgangszollstelle bis zur Löschung durch die Bestimmungszollstelle in den durch das Transitverfahren berührten Staaten geschuldet sind. In den übrigen Transitverfahren erstreckt sich diese Haftung auf Zölle und Abgaben, die bis zur Ausfuhr aus der Schweiz geschuldet sind.

Art. 34**Aufbewahrung der Verzollungsunterlagen**

Der ZV hat die Verzollungsunterlagen (inkl. Spediteurdossiers) während fünf Jahren aufzubewahren. Sie sind den Zollorganen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 35**Zollräumlichkeiten**

Der ZV stellt den Zollorganen in seinem Domizil die Räume und Einrichtungen (inkl. Waage, Telefoninstallation, EDV-Anschluss), die zu ihrer Dienstausbübung in seinem Domizil erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Er sorgt auch für deren Unterhalt. Die Ausrüstung der Räume mit beweglichem Mobiliar ist Sache der Zollverwaltung.

Art. 36**Zutrittsrecht**

Den Zollorganen steht das Recht zu, die Räume des ZV zu Kontrollzwecken jederzeit zu betreten und die als notwendig erachteten Kontrollen vorzunehmen, soweit dies für die Überwachung des vorgeschriebenen Verfahrens notwendig ist.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 37****Instruktionspflicht**

Der ZV hat sein im Zollverkehr eingesetztes Personal über die Bestimmungen dieser Bewilligung zu instruieren. Die zuständige Zollkreisdirektion kann verlangen, dass Angestellte des ZV, welche die Bestimmungen wiederholt verletzen, von der Beschäftigung im Zollverkehr ausgeschlossen werden.

Art. 38**Unstimmigkeiten**

Der ZV ist verpflichtet, das ZA unverzüglich zu verständigen, wenn nach dem Versand der Sendungen Fehlverladungen oder sonstige Unstimmigkeiten festgestellt werden.

Art. 39**Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten gemäss Artikel 104 des ZG geahndet.

Art. 40**Geltendes Recht**

Es gelten die Vorschriften der Zollgesetzgebung, insbesondere der Verordnung vom 13. Januar 1993 über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger (VZVE) sowie der Erlasse nichtzollrechtlicher Natur, deren Handhabung der Eidg. Zollverwaltung obliegt.

Art. 41**Änderungen; Rückzug der Bewilligung**

- ¹ Die Oberzolldirektion behält sich vor, in begründeten Fällen Auflagen dieser Bewilligung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.
- ² Diese Bewilligung kann durch die Oberzolldirektion zurückgezogen werden, wenn der ZV die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die Auflagen nicht einhält oder wiederholt gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Erlasse verstößt.

Bern, den 7. Januar 2004

8.3 Bewilligung für den Betrieb eines offenen Zolllagers

Akten Nr. «Noedo» No. «Noaut».2005

BEWILLIGUNG

für den Betrieb eines offenen Zolllagers

1. Die Firma «Maison» (nachstehend Lagerhalter genannt) erhält gestützt auf Artikel 46a Zollgesetz (ZG; SR 631.0), der Verordnung vom 17. Mai 1995 über das Zollverfahren für offene Zolllager (ZLV; SR 631.243.06), Artikel 4, 48 – 55, 65 - 74, 105 der Anlage I und Artikel 14 – 20 der Anlage II des Übereinkommens vom 20. 05. 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.06) die Bewilligung, an ihrem Domizil «domEDO» ein offenes Zolllager zu betreiben.
2. Die im Anhang zu dieser Bewilligung aufgeführten allgemeinen Bestimmungen vom 02.11.2004 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Zuständiges Kontrollzollamt (nachstehend Zollamt genannt) ist das Zollamt «Bdcontr».
4. Flüssige Heiz- und Treibstoffe sind von der Lagerung in einem offenen Zolllager ausgeschlossen. Für Risikowaren im Sinne des gVV und für Waren, die nicht zollrechtlichen Erlassen und/oder besonderen Bestimmungen unterliegen, kann das Zollamt oder die Kreisdirektion in eigener Verantwortung oder im Einvernehmen mit der Eidg. Oberzolldirektion bzw. mit den zuständigen Kontrollorganen entsprechende Weisungen. Solche Waren sind auf Verlangen durch den Lagerhalter dem Zollamt oder dem Kontrollorgan zu überführen.
5. Der Lagerhalter anerkennt, dass sich die von ihm geleistete Sicherheit in Form der Generalbürgschaft «Compte» auf alle Verbindlichkeiten bezieht, die sich aus dieser Bewilligung ergeben.
6. Diese Bewilligung wird durch die Eidg. Oberzolldirektion zurückgezogen, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb eines offenen Zolllagers nicht mehr erfüllt sind. Die Bewilligung kann weiter zurückgezogen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden oder der Lagerhalter wiederholt gegen die Bestimmungen der entsprechenden Gesetze und Erlasse verstösst.
7. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie tritt rückwirkend auf den «viguEDO» in Kraft.

Datum: «autEDO» Hermann Kästli, Vizedirektor

Chef Hauptabteilung
Recht und Abgaben

Anhang:

Allg. Bestimmungen
Bewilligungsgebühr: Fr. 800.-

Anhang zur Bewilligung Nr.: «Noaut».2005**Allgemeine Bestimmungen
zur Bewilligung für den Betrieb eines offenen Zolllagers****I. Allgemeines****Artikel 1****Geltungsbereich**

Die Bewilligung regelt ausschliesslich den Bereich des offenen Zolllagers.

Besitz der Lagerhalter gleichzeitig den Status eines "Zugelassenen Empfängers (ZE)" und/oder eines "Zugelassenen Versenders (ZV)", gelten für diese Systeme die entsprechenden Regelungen.

Art. 2**Zolltransitverfahren (Warenzufuhr)**

Bei der Zufuhr aus dem Ausland sind die Sendungen von der Grenze auf direktem Weg in einem Zolltransitverfahren unverändert ins Domizil des Lagerhalters zu überführen.

Bei der Abfuhr der Ware nach dem Ausland sind die Sendungen vom Domizil des Lagerhalters in einem Zolltransitverfahren innerhalb der gesetzten Frist unverändert dem Ausgangszollamt zu überführen.

Bei der Zufuhr aus dem freien inländischen Verkehr werden die Einzelheiten durch das Zollamt geregelt.

Art. 3**Organisation des Lagerbetriebes**

Der Lagerhalter hat Verwaltung und Betrieb derart zu organisieren, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Ware von der Zufuhr bis zur Abfuhr jederzeit lückenlos nachgeprüft werden kann.

Art. 4**Angestellte des Lagerhalters**

Der Lagerhalter meldet dem Zollamt schriftlich diejenigen Angestellten, die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich sind. Änderungen sind zu melden.

II. Verfahrensbestimmungen**A. Warenzufuhr ins offene Zolllager****1. Warenzufuhr aus dem Ausland****Art. 5****Warenankunft**

¹ Im Strassenverkehr ist das Transitdokument den nach Artikel 4 bezeichneten Angestellten zu übergeben, die das Ankunftsdatum und die Ankunftszeit der Sendung sowie den Zustand der eventuell angebrachten Zollverschlüsse des Fahrzeuges auf dem Transitzolldokument vermerken.

² Im Bahnverkehr ist das Ankunftsdatum mittels Datumstempel auf dem Kontrollgeleitschein, auf dem internationalen Frachtbrief oder auf dem Container Übergabeschein TR (UesTR) verurkunden zu lassen.

³ Das Zollamt regelt weitere Einzelheiten im Bahnverkehr sowie in den anderen Verkehrsarten.

Art. 6

Anmeldung

Die Ankunft der Waren ist dem Zollamt unverzüglich schriftlich zu melden. Form und Inhalt der Meldung werden vom Zollamt bestimmt.

Art. 7

Interventionsfrist

Die Sendungen dürfen bis zum Ablauf einer vom Zollamt im voraus festgelegter Interventionsfrist für Ladungskontrollen seit der Anmeldung gemäss Artikel 6 nicht verändert werden. Vorhandene Zoll- und Bahnverschlüsse sind zu belassen.

Art. 8

Auslad

Nach unbenutztem Ablauf der Interventionsfrist gemäss Artikel 7 darf der Lagerhalter

- allfällige Zollverschlüsse selber entfernen und
- die Waren ausladen und sie in die in der Bewilligung bezeichneten Räume und Plätze verbringen.

Art. 9

Bestandesaufzeichnung; Unregelmässigkeiten

Die angekommene Sendung ist unverzüglich zu prüfen und gemäss Artikel 14 in die Bestandesaufzeichnung aufzunehmen. Festgestellte Unregelmässigkeiten (z.B. Mehr- oder Fehlmengen, Vertauschungen, Beschädigungen) sind dem Zollamt umgehend schriftlich mitzuteilen. Solche Sendungen (inkl. Beförderungsmittel, Behälter) dürfen nur mit dem Einverständnis des Zollamtes verändert werden.

Art. 10

Löschungsvermerk

¹ Der Verantwortliche des Lagerhalters vermerkt und bestätigt unterschriftlich auf jedem Transitdokument (Versandschein, Carnet TIR usw.)

- die Nr. dieser Bewilligung,
- das Datum der Warenankunft,
- das Ergebnis der Prüfung sämtlicher Waren und allfälliger Zollverschlüsse.

² Die Dokumente sind am ersten Arbeitstag, der auf die Warenankunft folgt, dem Zollamt abzugeben. Für Risikowaren nach gVV kann das Zollamt abweichende Bestimmungen vorschreiben.

2. Zufuhr von Inlandwaren zwecks Ausfuhr in ein OZL

Art. 11

Verfahren

¹ Vor der Einlagerung der Waren in das OZL sind die Waren - nach Überprüfung - durch den Lagerhalter dem Zollamt schriftlich zu melden. Form und Inhalt der Meldung werden vom Zollamt bestimmt.

² Die Meldung gilt als Deklaration im Sinne von Artikel 31 Zollgesetz. Mit der Übernahme durch das Zollamt ist sie verbindlich im Sinne von Artikel 35 Zollgesetz.

³ Die Waren sind nach unbenutztem Ablauf der Interventionsfrist ins OZL zu verbringen und gemäss Artikel 14 in die Bestandesaufzeichnungen aufzunehmen.

- ⁴ Die Ausfuhrpapiere sind spätestens am ersten Arbeitstag, der auf die Ausfuhr ins OZL folgt, dem Zollamt abzugeben. Für Risikowaren nach gVV kann das Zollamt abweichende Bestimmungen vorschreiben.

B. Warenlagerung

Art. 12

Zollzahlungspflicht

Die Zollzahlungspflicht entsteht bei der Auslagerung; die Berechtigung zur Entsteuerung bzw. Rückerstattung von Abgaben bei in offene Zolllager ausgeführten Inlandwaren bei der Einlagerung.

Art. 13

Ausgeschlossene Lagergüter

- ¹ Flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie im Inland hergestellte Tabak- und Alkoholprodukte sind von der Lagerung in offenen Zolllagern ausgeschlossen.
- ² Vorbehalten bleiben im weiteren
- a. die Einhaltung nichtzollrechtlicher Vorschriften, die für den Zolllagerverkehr gelten;
 - b. die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über das gemeinsame Versandverfahren.
- ³ Die Oberzolldirektion kann weitere Waren ausschliessen oder Auflagen vorsehen.

Art. 14

Bestandesaufzeichnung

- ¹ Zugeführte und ausgeladene Waren sind sofort in die Bestandesaufzeichnung aufzunehmen und spätestens an dem Arbeitstag, der auf den Ankunftstag folgt, ins offene Zolllager zu verbringen.
- ² Die Bestandesaufzeichnung muss alle Angaben enthalten, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Lagerverfahrens und dessen Überwachung erforderlich sind. Sie haben in der Regel mit EDV zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die OZD.
- ³ Folgende Angaben sind erforderlich:
- a. vorangegangenes Zolldokument;
 - b. Datum der Einlagerung;
 - c. Lagernehmer und Empfänger, soweit bekannt;
 - d. Land der Erzeugung, soweit im Einzelfall erforderlich;
 - e. Land der endgültigen Bestimmung für in offene Zolllager ausgeführte Inlandwaren;
 - f. Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackung, handelsübliche Warenbezeichnung, Eigen- und Rohmasse, Grenzwert;
 - g. Artikelnummer (sofern erforderlich);
 - h. Angaben betreffend allfälliger Bewilligungspflichten (Ein-, Aus-, Durchfuhrbewilligung);
 - i. Lagerplatz;
 - j. Behandlungen, denen die Lagerwaren unterzogen werden;
 - k. vorangegangene Ursprungsnachweise, Transitdokumente, etc., sofern der Ursprung weitergegeben werden soll;
 - l. Datum der Auslagerung;
 - m. nachfolgende Zolldokumente, Ursprungsnachweise, etc.

Art. 15**Bestandeskontrollen**

- ¹ Aus der Bestandesaufzeichnung gemäss Artikel 14 muss jederzeit der aktuelle Bestand der sich im offenen Zolllager befindenden Waren ersichtlich sein.
- ² Dem Zollamt ist periodisch eine Bestandesaufzeichnung vorzulegen. Zeitpunkt und Form des Auszuges wird vom Zollamt festgelegt.
- ³ Das Zollamt kann jederzeit selber eine Bestandesaufnahme vornehmen.

Art. 16**Lagerfristen**

- ¹ Die Lagerfrist ist unbeschränkt.
- ² Vorbehalten bleiben indessen beschränkte Lagerfristen der Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern über das gemeinsame Versandverfahren (Waren der Tarifkapitel 1 - 24, höchstens 6 Monate; andere Waren, höchstens 5 Jahre).

Art. 17**Gemischtlagerung**

- ¹ Die Oberzolldirektion kann die gemischte Lagerung unverzollter und verzollter Ware sowie von Inlandgütern bewilligen, wenn es die Lagereinrichtungen und das Bewirtschaftungssystem zulassen.
- ² Die getrennte Lagerung von Gütern aufgrund spezieller Rechtsgrundlagen (z.B. Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern über das gemeinsame Versandverfahren) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 18**Warenbehandlungen**

- ¹ Mit Bewilligung des Zollamtes sind gestattet:
 - a. Behandlungen zur Erhaltung der Ware während der Lagerung, wie Lüften, Trocknen, Ausbessern von Verpackungen oder nach Transportschäden, Entfernen von schützenden Transportumhüllungen, usw.
 - b. Auspacken zur Besichtigung, Musterentnahme, Sortieren und zur Untersuchung.
 - c. Entfernung der äußeren Umschließung, Umpacken, Teilen, Mischen.
- ² Vorbehalten bleiben eingeschränkte Behandlungen an Waren, für die der Gemeinschaftscharakter (sog. T2-Status), die Ursprungseigenschaft im Rahmen von Freihandelsabkommen oder der Zollpräferenzen für Entwicklungsländer weitergegeben werden soll.
- ³ Nicht zulässig sind Behandlungen, die zu einer günstigeren Bemessungsgrundlage führen, als sie für die Ware vor der Behandlung gegolten hätte.

C. Auslagerung**Art. 19****Bemessungsgrundlage**

Massgebend sind die Vorschriften und Bemessungsgrundlagen, die am Tage der Annahme der Zolldeklaration gelten.

Art. 20**Abmeldung**

Die zur Auslagerung bestimmten Waren sind dem Zollamt in der von ihm bestimmten Form abzumelden.

Art. 21**Auslagerung zwecks Transit ins Ausland**

- ¹ Zur Ausfuhr bestimmte Lagerwaren sind im gemeinsamen Versandverfahren oder in einem anderen Transitverfahren abzufertigen. Dabei gelten die für das jeweilige Verfahren anwendbaren Vorschriften.
- ² Gelangen die Lagerwaren vor deren Transitabfertigung in das System eines ZV, so gelten die betreffenden Bestimmungen.

Art. 22**Auslagerung zwecks Verbringung in den freien inländischen Verkehr**

- ¹ Die definitive Einfuhrverzollung hat nach den allgemeinen Bestimmungen mittels EDV oder in einem vereinfachten Verfahren zu erfolgen.
- ² Gelangen die Lagerwaren vor deren definitiven Einfuhrabfertigung in das System eines ZE, so gelten die entsprechenden Bestimmungen.

Art. 23**Abfuhrfrist**

Zum Transit oder zur Einfuhr abgefertigte Waren sind spätestens am ersten Arbeitstag nach der Freigabe durch das Zollamt aus dem offenen Zolllager zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet das Zollamt.

Art. 24**Besondere Formalitäten und Kontrollen**

Für Waren, die besonderen Formalitäten und Kontrollen unterliegen (z.B. Risikowaren nach gVV, EMK-Waren usw.), wird das Vorgehen durch die Zollkreisdirektion mit der zuständigen Kontrollstelle geregelt.

Art. 25**Betriebs- und Öffnungszeiten; Gebühren**

- ¹ Der Lagerhalter meldet dem Zollamt die Betriebszeiten. Das Zollamt gibt dem Lagerhalter die für die Warenabfertigung (Zufuhr, Ein- und Auslagerung, Abfuhr) festgesetzten zolldienstlichen Oeffnungs- und Interventionszeiten schriftlich bekannt.
- ² Zollamtliche Handlungen, die auf Anordnung des Zollamtes erfolgen und zwischen 0630 - 1800 vorgenommen werden, sind gebührenfrei.

Art. 26**Haftung, Sicherheitsleistung**

- ¹ Der Lagerhalter haftet für die Einfuhrabgaben ab dem Zeitpunkt, in dem er - bei der Zufuhr ab dem Ausland - das Transitdokument übernimmt oder in dem das Begleitdokument (Kontrollgeleitschein, internationaler Frachtbrief, Übergabeschein Transit) bahnamtlich abgestempelt ist, bis zum Zeitpunkt, in dem die Ware in die Bestandesaufzeichnung des offenen Zolllagers aufgenommen wird, in der gleichen Weise wie der Hauptverpflichtete oder wie die Bahn während des vorangegangenen Transports.
- ² Sämtliche Verbindlichkeiten, die während der Lagerung entstehen (Schwund, Verlust, usw.) sind durch die vom Lagerhalter geleistete Sicherheit abgedeckt.

³ Sofern der Lagerhalter die Funktion eines zugelassenen Versenders ausübt, haftet er im gemeinsamen Versandverfahren als Hauptverpflichteter für Zölle und andere Abgaben, die von der Meldung des Transits an die Abgangszollstelle bis zur Löschung durch die Bestimmungszollstelle in den durch das Transitverfahren berührten Staaten geschuldet sind. In den übrigen Transitverfahren erstreckt sich diese Haftung auf Zölle und Abgaben die bis zur Ausfuhr aus der Schweiz geschuldet sind.

Art. 27

Aufbewahrung der Verzollungsunterlagen

Für definitiv zur Einfuhr abgefertigte Waren hat der Lagerhalter die Ursprungsnachweise (ausg. APS-Zeugnisse) und die übrigen Verzollungsunterlagen während fünf Jahren aufzubewahren. Sie sind den Zollorganen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 28

Zollräumlichkeiten

Der Lagerhalter stellt den Zollorganen in ihrem Domizil die Räume und Einrichtungen (inkl. Waage, Telefoninstallation, EDV-Anschluss), die zur Dienstausbübung in seinem Domizil erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Er sorgt auch für deren Unterhalt. Die Ausrüstung der Räume mit beweglichem Mobiliar ist Sache des Zolls.

Art. 29

Zutrittsrecht

Den Zollorganen steht das Recht zu, die Räumlichkeiten des Lagerhalters zu Kontrollzwecken jederzeit zu betreten und die als notwendig erachteten Kontrollen vorzunehmen, soweit dies für die Überwachung des vorgeschriebenen Verfahrens notwendig ist.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30

Instruktionspflicht

Der Lagerhalter hat sein im Zollverkehr eingesetztes Personal über die Bestimmungen dieser Bewilligung zu instruieren. Die zuständige Zollkreisdirektion kann verlangen, dass Angestellte des Lagerhalters, welche die Bestimmungen dieser Bewilligung wiederholt verletzen, von der Beschäftigung im Zollverkehr ausgeschlossen werden.

Art. 31

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten gemäss Art. 104 des Zollgesetzes geahndet.

Art. 32

Geltendes Recht

Es gelten die Vorschriften der Zollgesetzgebung, insbesondere der Verordnung vom 17.5.1995 über das Zollverfahren für offene Zolllager (ZLV) sowie der Erlasse nichtzollrechtlicher Natur, deren Handhabung der Eidg. Zollverwaltung obliegt.

Art. 33

Änderungen

Die Oberzolldirektion behält sich vor, in begründeten Fällen Auflagen dieser Bewilligung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

Bern, den 2. November 2004